

DIE BEDINGUNG UND DIE WIRKUNG DES RECHTSGESCHÄFTS NACH UNGARISCHEM UND EUROPÄISCHEM RECHT

JÓZSEF SZALMA

emeritierter o. Universitätsprofessor

Fakultät der Rechtswissenschaften, Universität Károli Gáspár, Hungary
Akademiker, UAW
dr.szalma.jozsef@gmail.com

Abstrakt: In dieser Arbeit analysiert der Autor die auflösenden und aufschiebenden Bedingungen und Befristungen als Nebenbestimmungen des Vertrags (Rechtsgeschäfts), welche den Eintritt, die Aufhebung oder die Modifikation der Rechtswirkung des Vertrags oder des Rechtsgeschäfts von einem ungewissen, zukünftigen, nicht von den Parteien verursachten Umstand abhängig machen. Unter der Wirkung des Geschäfts versteht man die Rechte und Pflichten der Parteien, welche regelmäßig eine Willenseinigung erzielen. Die Bedingungen der Parteien können die Wirkung aufheben, aufschieben oder modifizieren, aber sie selbst berührt nicht die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts. Im Gegenteil – die absolut nichtigen Verträge bleiben ohne Wirkung ab der Entstehung, aufgrund des Gesetzes. Die bedingten Verträge bleiben von Anfang an gültig, obwohl die Wirkung des Willens der Parteien begrenzt wird. Die (verbotenen oder unmöglichen) Bedingungen können auch nichtig sein, und dann führen sie prinzipiell zu keinen Wirkungsbegrenzungen. Bei der relativen Nichtigkeit (Anfechtbarkeit), welche wegen Willensmangel (z. B. Irrtum) entsteht, verliert das Rechtsgeschäft seine Wirkung nach der erfolgreichen Anfechtung seitens des Interessierten, *ex nunc*. Ohne Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist kann es gültig gemacht werden. Bei Bedingungen, z. B. auflösenden Bedingungen, ist eine solche „Konvalidation“ der Wirkung nicht möglich, das Rechtsgeschäft ist auch weiterhin gültig, aber es verliert seine Wirkung. Die Analyse erfolgte aus rechtvergleichender Sicht, unter Berücksichtigung des ungarischen, deutschen, österreichischen, französischen und schweizerischen Rechts.

Schlüsselwörter: *Bedingung und zeitliche Bestimmung, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Vertragsgültigkeit und -ungültigkeit, Wirkung des Vertrags*

Abstract: In this work, the author analyses the resolutive and suspensive conditions and time limits, as ancillary provisions of the contract (legal transaction), which make the entry, cancellation, or modification of the legal effect of the contract or the legal transaction depend on an uncertain, future circumstance not caused by the parties. The effect of the legal transaction is understood to mean the rights and obligations of the parties who regularly reach an agreement of intent. The terms and conditions of the parties may suspend, postpone or modify the effect, but they do not affect the validity of the legal transaction. On the contrary, absolutely void contracts have no effect from the time they come into being, due to the law. The conditional contracts remain in effect from the beginning, although the effect of the will of the parties is limited. The (forbidden or impossible) conditions can also be void, and then

in principle, they have no effect restrictions. In the case of relative nullity (contestability or voidability), which arises due to the lack of will (e.g. mistake or deception), the legal transaction loses its effect after the successful contestation on the part of the interested party, *ex nunc*. They can be validated without contestation within the contestation period. For conditions, e.g. resolutive conditions, such a ‘convalidation’ of the effect is not possible, the legal transaction is still valid, but it loses its effect. The analysis was carried out from a comparative law perspective, focusing on Hungarian, German, Austrian, French and Swiss law.

Keywords: *condition and timing, nullity, contestability, contract validity and invalidity*

1. ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER BEDINGUNGEN UND DER ZEITBESTIMMUNGEN AUF DIE WIRKUNG DES VERTRAGS UND ÜBER IHRE DIFFERENZIERUNG VON DER UNWIRKSAMKEIT (ABSOLUTE UND RELATIVE NICHTIGKEIT) DES VERTRAGS – NACH EUROPÄISCHEM UND UNGARISCHEM RECHT

Die Wirksamkeit und Unwirksamkeit des Vertrags und die Wirkung des Vertrags sind unterschiedliche Rechtsbegriffe. Unwirksame Verträge haben keine Wirkung, aber die wirksamen Verträge können ihre Wirkung aufgrund einer Nebenbestimmung der Vertragsparteien über die Bedingung oder Zeitbestimmung verlieren oder modifizieren (§ 6:119 UBGB).¹ In der neueren ungarischen Literatur, welche die Regelung des ungarischen BGB, Gesetz V von 2013 (in folgenden UBGB) kommentiert, wird bemerkt, dass der ungültige Vertrag die von den Parteien zum Zeitpunkt der Vertragsschließung gewollte Wirkung bezweckt, diese Wirkung kann jedoch weiter nicht erwartet werden, infolge gesetzlich vorgeschriebener Ursachen, welche zum Zeitpunkt der Vertragsschließung bestanden haben. Die Rechtsfolge der Ungültigkeit regeln die §§ 6:108–6:115. des UBGB. Die Ursachen für die Ungültigkeit können im Willen, in der Willenserklärung oder in den bezweckten Rechtswirkungen bestehen (Vékás, 2021, S. 110, Rnr 246, 248; Kiss and Sándor, 2014, S. 15–63).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Entstehung der wirksamen, gültigen Verträge (*validité du contrat*) ist auch in den anderen europäischen Kodifikationen vorgeschrieben, dass die Parteien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit des Vertrags erfüllen sollen.² Unter der Wirkung des Rechtsgeschäfts

¹ Paragraph 6:119 des ungarischen BGB (UBGB) spricht über die Rechtswirkungen der unwirksamen Verträge: „(1) Falls der Wirkung des Vertrags noch nicht eingetreten ist, oder wenn der Vertrag seine Wirkung verliert, insbesondere in dem Fall, wenn das Einverständnis eines Dritten oder die Genehmigung von einer Behörde verfehlt oder abgewiesen wird – die Erfüllung des Vertrags kann man nicht verlangen. (2) Bei erfüllten Leistungen, die aufgrund von unwirksamen Verträgen erfolgten, gelten entsprechend die Rechtsfolgen über ungültige Verträge.“

² Die alte, vor der Schuldrechtsreform geltende (weiter: alte) Regelung des französischen Code civil (*Des conditions essentielles pour la validité des conventions*) bestimmt in Art. 1108 für die Entstehung des gültigen Vertrags die nötigen Voraussetzungen, wie Willenseinheit, Geschäftsfähigkeit, Gegenstand des Vertrags, Form des Vertrags, und

(*effets des contrats*) versteht man die nach der freien Vertrags-/Willenseinigung erzielten und entstandenen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien,³ ihre Fälligkeit und die beiderseitige Realisierungsmöglichkeit. Die Wirkung des Vertrags entsteht in der Regel zum Zeitpunkt der Schließung eines gültigen Vertrags. Durch Bedingungen, welche als Nebenverpflichtungen von den Parteien in den Vertrag eingeschlossen werden, kann die Wirkung des Vertrags begrenzt, modifiziert oder aufgehoben werden, und somit wird die Wirkung durch ein ungewisses zukünftiges Ereignis aufgeschoben, oder die erst nach Vertragsschließung entstehende Wirkung kann aufgehoben oder modifiziert werden. Als Folge der Nichtigkeit wird die Wirkung des Vertrags aufgrund des Gesetzes (*ex lege*) und von Anfang an (*ab initio*), aufgehoben, aber bei Bedingungen und Zeitbestimmungen hängt die Wirkung des Vertrags im Einklang mit dem Parteiwillen von vorhergesehenen zukünftigen ungewissen Ereignissen ab, also vom Geschäftswillen der Parteien. Nach der Bestimmung des geltenden ungarischen Rechts [§ 6:108(1) UBGB] entstehen aufgrund ungültiger Verträge für niemanden irgendwelche Rechte und die Erfüllung des Vertrags kann nicht gefordert werden. Die Regelung des ABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) setzt für die Entstehung und Wirkung des Vertrags bestimmte Erfordernisse voraus, wie die Fähigkeit der Personen (§§ 865–868 ABGB), und nach §§ 869–877 die wahre Einwilligung,

neben diesen auch die Causa (Rechtswitz). (Falls eine von diesen verfehlt oder rechtswidrig ist, kann der Vertrag nicht entstehen, er ist ungültig, hat keine Wirkung.) Nach der Schulrechtsreform des französischen Code civils (2016/2020) ist die Causa nicht mehr eine Voraussetzung für die Entstehung des gültigen Vertrags, – statt dem wird ein gültiger Vertragsinhalt vorgeschrieben (vgl. Art. 1128, Code Civil; Henry et al., 2020, S. 1324–1325). Unter dem Inhalt des Vertrags versteht man die Gesamtheit der Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrags. Siehe z. B. Nach der Regelung des alten Code civil, Art. 1131.: L'obligation sans cause, ou une fausse cause, ou sur une cause illicite, ne peut avoir aucun effet. (Die Obligationen mit fiktiver oder verbotener Causa bleiben ohne Wirkung.) Nach der neuen Regelung des Cc-s, Art. 1128 (*la validité du contrat*) sind für die Gültigkeit des Vertrags die folgenden Voraussetzungen unentbehrlich: 1) die Willenseinigung der Parteien (*le consentement des parties*); 2) Handlungsfähigkeit der Parteien (*leur capacité de contracter*); 3) erlaubter und bestimmter Vertragsinhalt (*un contenu licite et certain*). Siehe Henry et al., 2020, S. 1324. Also ist die Causa ausgeblieben, damit das Cc. sich dem deutschen BGB (1896, Schuldrechtsreform: 2001–2006) annähert, welches *ab initio* die antikausalistische Theorie vertrat.

³ Nach der klassischen französischen Literatur versteht man unter der allgemeinen Wirkung des Vertrags die Rechte und Pflichten, die nach Vertragsschließung zwischen den Parteien entstehen. Der Vertrag verpflichtet nämlich die Parteien gleichermaßen wie das Gesetz, oder mit der gesetzlichen Kraft. (*Le contrats on force de loi les parties.*) (Siehe, Colin and Capitant, 1924, S. 309.) Ebenso wird in der ungarischen Rechtswissenschaft, nach den Autoren András Földi und Gábor Hamza, unter die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts die aktive Existenzphase verstanden, während die durch ein Rechtsgeschäft entstandenen Rechte und Pflichten die Parteien geltend machen können. (Földi und Hamza, 2018, S. 386, Rn. 1265)

weiterhin nach §§ 878–882 die Möglichkeit und Zulässigkeit, und schließlich nach §§ 883–890 die Form der Verträge. Nach § 869 des ABGB ist für die Entstehung und Wirkung des Vertrags die freie, ernsthafte, feste und verständliche Einwilligung unentbehrlich. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt, oder erfolgt die Annahme unter anderen Bedingungen, als unter welchen das Angebot gemacht worden ist, so entsteht kein Vertrag (Doralt, 2014–2016, S. 98). Der *geheime Vorbehalt*, – nach der *Erklärungstheorie* (auch Verkehrstheorie), welche von der deutschen (z. B. Kohler, Studien über Mentalreservation; Windscheid, Henle, Zitelmann, Schlossman, siehe, Szalma, 2015a, S. 467–482) und der französischen Rechtslehre (*Saleilles*) in der II. Hälfte des XIX. Jahrhunderts als dominante Auffassung bewertet wurde –, hat keine Relevanz für die Wirkung des Vertrags, er hebt die Wirkung nicht auf, nicht zuletzt weil die andere Vertragspartei den suspensiven, geheimen Geschäftswillen nicht kennt, welcher der Erklärung gegenübersteht. So ist der suspensive Wille nichtig, welcher dem erklärten Willen entgegensteht [so auch § 6:92 (1) UBGB]. Nach der klassischen deutschen Literatur (Enneccerus) ist der geheime Vorbehalt bei einseitigen Geschäften, wie bei der Auslobung, unwirksam. (Enneccerus, Kipp, Wolff, 1958, S. 159; mit der Aufmerksamkeit auf § 657 des BGB) Der geheime Vorbehalt wird vom ABGB nicht unmittelbar geregelt. Doch der letzte Satz von § 866 enthält diesbezüglich eine indirekte Regelung, denn es wird bestimmt: „wer sich, um einen anderen zu bevorzugen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugtuung“ (Siehe Koziol, 2000, S. 126–127; Weiß, 1950, S. 49, Wolff, 1931; Doralt, 2014–2015, S. 98). § 6:92(1) des UBGB, welcher die Erklärungstheorie übernimmt, bestimmt eindeutig: „*der geheime Vorbehalt einer Vertragspartei berührt die Gültigkeit des Vertrags nicht.*“ Die Hauptregel ist, dass der Geschäftswille nur dieselbe Geltung hat, welche die Parteien gegenseitig geäußert haben, was sie einander gegenseitig mitgeteilt haben. Der Grundsatz Treu und Glauben setzt wiederlegbar voraus, dass bei oder während der Annahme des Angebots, bei der Vertragsschließung, der innere und der geäußerte Wille miteinander in Einklang stehen.

Die *Willenstheorie*, – welche die Wirkung und Geltung des Rechtsgeschäfts mit dem inneren (psychologisch genannten) Willen verbindet, unabhängig vom geäußerten Willen, war die vorherrschende Lehre in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Nach der Willenstheorie ist der geheime Vorbehalt gültig, infolgedessen wird die Willensäußerung suspendiert, falls der Vorbehalt nach seinem Inhalt der Willensäußerung entgegensteht. Die Willenstheorie erkennt den geheimen Vorbehalt an, das heißt, ein solcher Vorbehalt suspendiert den geäußerten Willen. Mit anderen Worten, falls der Wille und die Erklärung gegeneinanderstehen, ist der Wille wirksam, das heißt auch der geheime Vorbehalt. Der geheime Vorbehalt hebt die Wirkung der Willensäußerung auf. Diese Theorie verlor jedoch die Unterstützung der Rechtslehre hinsichtlich des geheimen Vorbehalts wegen der Sicherheit des Verkehrs in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, und dies hatte auch eine Auswirkung auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Doch die Willenstheorie ist in anderen Fällen, wie bei Schein- und verdeckten Geschäften,

noch bis heute in Kraft geblieben, auch in den Regelungen der europäischen Kodexen, welche am Ende des XIX. und während des XX. Jahrhunderts in Kraft getreten sind. Das Scheingeschäft ist nämlich deswegen nichtig, weil seine Wirkung die Parteien beiderseitig nicht gewollt haben, aber das verdeckte Geschäft zwischen ihnen wirkt deswegen, weil die Parteien es nicht nur als bloße Form wollen, sondern auch mit Wirkung. Diese Willenstheorie nimmt hinsichtlich des Scheingeschäfts auch § 6:92(2) des UBGB an. Weiterhin erwähnen andere europäische Kodifikationen noch, dass die Simulationseinrede gegen einen gutgläubigen Dritten (der seine Rechte auf einem simulierten Vertrag gründet) ohne Wirkung bleibt.

Die *französische* Rechtsprechung macht einen klaren Unterschied zwischen dem *Auftrag*, dem (geheimen) *Vorbehalt* (*réserve*) und der *Bedingung* (*condition*). Beim ersten ist die Rede von der Erwartung einer zukünftigen gewissen Handlung; beim zweiten handelt es sich um den geheimen Vorbehalt seitens einer Partei, von welchen die andere Partei kein Wissen hat und deswegen hat der Vorbehalt keine Wirkung, er ist ungültig; beim dritten ist die Rede vom Einverständnis von beiden Parteien, dass im Vertrag enthaltene zukünftige ungewisse Ereignisse die Wirkung des Vertrags beeinflussen.⁴ Im *deutschen Recht*, ebenso wie im französischen Recht, hebt der geheime Vorbehalt aufgrund § 116 des BGB den erklärten Geschäftswillen, also die Wirkung des Vertrags, nicht auf. Nach dem Wortlaut des BGB: „*Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.*“ Das heißt, nach deutschem Recht hat der geheime Vorbehalt im Prinzip keine Wirkung, die Willenserklärung ist trotz dem Vorbehalt gültig. Die Ausnahme ist, falls die andere Partei vom Vorbehalt Kenntnis hat (Prütting, Wegen und Weinreich, 2007, S. 104–105). Im *schweizerischen* Recht (§ 2 Abs. 1 OR) ist für die Wirkung des Vertrags die ausdrückliche oder stillschweigende einvernehmliche Willenserklärung der Parteien notwendig. Falls sich die Parteien hinsichtlich der wesentlichen Punkte des Vertrags einig sind, verhindert der *Vorbehalt von Nebenpunkten* nicht die Verbindlichkeit des Vertrags. Falls sich aber die Parteien später nicht einigen können, kann das Gericht über diese Nebenpunkte, unter Berücksichtigung der Art, Natur und des ursprünglichen Zwecks des Rechtsgeschäfts entscheiden. In Art. 11 des schweizerischen OR wird geregelt, dass die Form die Gültigkeit des Vertrags nur dann voraussetzt, falls das Gesetz dies als verbindlich vorsieht. Falls die Formvorschrift nicht etwas anderes vorsieht, führt die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form zur Ungültigkeit des Vertrags. Im geltenden ungarischen

⁴ Siehe: Cour de cassation, V. Paris, 5. juill. 1972: Gaz. Pal. (Gasette du Palais), 1973.2.535 (bon de commande précisant que l'ordre de publicité, meme payé, pourrait être refusé, sauf restitution du versement effectué); Comparer. Com. (Chambre commerciale de la Cour de cassation) 9. dec. 1980: Bull. civ. (Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation), IV. no. 421; D. (Recueil Dalloz) 1981. IR (Informations rapides du Recueil Dalloz), S. 441, abs. Audit (bon commande d'une véhicule automobile signé par une préposé du vendeur et subordonné à l'agrément de celui-ci).

Recht, nach § 6:63(1): „Der Vertrag entsteht durch Ausdruck des gegenseitigen, einvernehmlichen Willens der Parteien.“ Nach Absatz (2): „Für die Entstehung des Vertrags ist die Einigung der Parteien über wesentliche oder irgendwelche von den Parteien als wesentliches Element gewerteten Punkte des Vertrags unentbehrlich. Die Einigung über wesentliche Fragen ist dann Voraussetzung für die Entstehung des Vertrags, falls die Partei eindeutig erklärt hat, dass sie ohne die Einigung über wesentliche Fragen den Vertrag nicht schließen will.“

Vom theoretischen, rechtsvergleichenden Standpunkt betrachtet, sowie im Lichte des geltenden ungarischen Rechts ist es unentbehrlich, einen Unterschied zwischen der *Nichtigkeit* (*absolute Nichtigkeit*) und der *Anfechtbarkeit* (*relative Nichtigkeit*) zu machen, weil sie einen verschiedenartigen Einfluss auf den Zeitpunkt des Vertrags – auf die Wirkung, bzw. die Aufhebung der Wirkung – haben.

Die *absolute Unwirksamkeit* des Vertrags⁵ entsteht wegen dem Verstoß gegen die zwingenden gesetzlichen Regeln (im Falle der verbotenen Verträge, § 6:95 UBGB), wegen dem Verstoß gegen die guten Sitten – Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB; siehe Schmoeckel, 1997; Zimmler, 1928; Sack, 1985; Mayer-Maly, 1994); *bonnes moers*, (fr., Art. 6 Code civil), wegen dem Verstoß gegen die Erwartungen des Grundsatzes Treu und Glauben (§ 1:3 des UBGB; *Treu und Glauben*, § 242, BGB), und gegen die gute Moral (§ 6:96 UBGB), wegen dem Verstoß gegen den Grundsatz der öffentlichen Ordnung (*l'ordre public*, Art. 6. Code civil),⁶ Die Nichtigkeit entsteht

⁵ Im französischen Recht *nullité absolues et nullités relatives*. Die absolute Nichtigkeit, Unwirksamkeit entsteht, wenn eine der Voraussetzungen für die Entstehung eines gültigen Vertrags fehlt, wie z. B. Fähigkeit, Willenseinigung (*consentement*), Gegenstand des Vertrags (*objet*), und vor der Schuldrechtsreform auch der sogenannte Rechtstitel, oder Causa (*cause*). Dagegen ist bei der relativen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit die Rede vom Willensmangel, falls die Partei im Irrtum war (*erreur*), oder wenn sie von der anderen Partei betrogen (*dol*), oder gezwungen wurde (*violence*), oder wenn die Rede von der Verletzung über die Hälfte ist (*lésion*). (Colin und Capitant, 1959, S. 351 und S. 425, 429)

⁶ Nach der französischen wissenschaftlichen Literatur stehen in Art. 6 des Code civil vorgeschriebene Erwartungen, Ausdrücke über: „*l'ordre public et les bonnes moers*“ und sie bestimmen die Begrenzungen der Vertragsfreiheit. Diese Erwartungen des Gesetzes sind Imperative und ihre Verletzung „bestraft“ (sanktioniert) das Gesetz mit der Nichtigkeit des Vertrags. Die Vertragsschließung, dessen Inhalt hängt von der freien Entscheidung der Parteien ab. Aber diese Freiheitsgrenze ist einerseits konkret, andererseits hat sie allgemeine Grenzen. Konkrete Begrenzungen können bei der freien Wahl der anderen Partei bestehen (beispielsweise beim Adhäsionsvertrag), beim Vertragsgegenstand (beispielsweise beim Verkehrsmoratorium), beim Vertragsinhalt (beispielsweise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die allgemeine Begrenzung der Vertragsfreiheit liegt in der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten. Der Vertrag soll demnach mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten in Einklang stehen; falls der Vertrag ihnen entgegensteht, ist er nichtig. (Siehe z. B. Mazeaud, 1962, S. 93–99) In der klassischen französischen Literatur siehe auch: Julliot de La Morandiere; 1939; S. 381; Malaurie, 1939. Die französischen Autoren verweisen darauf, dass die Definition der öffentlichen Ordnung (*l'ordre public*) als allgemeine Begrenzung der Vertragsfreiheit besteht, und im Falle der Ordnungsstörung als Ursache der Nichtigkeit kommt es zu

von Anfang an, *ex tunc*, vom Zeitpunkt der Vertragsschließung. (§ 6:95, 6:96 UBGB) Von den *in concreto* verbotenen Verträgen nennt das UBGB die Wuchererträge (§ 6:97 UBGB).

In Fällen des Verstoßes gegen die imperativen Normen und Grundsätze ist die Nichtigkeit und Wirkungslosigkeit *ab initio* eine prinzipielle Rechtsfolge und dies gilt falls das Gesetz nicht etwas anderes für bestimmte, einzelne Fälle des rechtswidrigen Verhaltens vorschreibt. So z. B. beim formbedürftigen Geschäft, falls die Parteien nur einen mündlich vereinbarten Vertrag errichten, ermöglicht das schweizerische OR die „*Sanierung der initialen Nichtigkeit*“: Falls die Parteien trotz der Formvorschriften nur aufgrund *solo consensu* eine Vereinbarung schließen, bzw. ihren Vertrag ohne die notwendige Form konstituieren, kann die Nichtigkeit durch beiderseitige Erfüllung vermieden werden. Eine solche Möglichkeit besteht auch im geltenden ungarischen Recht.

Nach ihrer Funktion und nach der Rechtsfolge betrachtet, sind die Termini gute Sitten, Gutgläubigkeit, gute Moral, öffentliche Ordnung vergleichbar, und sie verfügen über gemeinsame Eigenschaften. Sie alle dienen zur Bestimmung der (äußeren) Grenze der Vertragsfreiheit, und ihre Verletzung führt im Prinzip zur Nichtigkeit des Vertrags. Nach ihrem Charakter, nach ihrer rechtlichen Natur sind sie alle Generalklauseln. Aber nach ihrem Inhalt, obwohl die Grenze zwischen ihnen nicht immer präzise bestimmbar ist, bestehen nuancierte verschiedenartige Bedeutungsmerkmale. Außerdem dienen sie zur Bestimmung der allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit (§ 6:52 UBGB), und sie werden als zwingende Erwartungen des Gesetzes betrachtet, ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen dienen sie auch zur Beseitigung von Gesetzeslücken (Szalma, 2020a, S. 335–363). Diese Generalklauseln verweisen tatsächlich auf die Anwendung der außergesetzlichen Normsysteme oder Werturteile (z. B. Moral, Sitte, Redlichkeit) und Normen, aber nach den Kriterien des Gesetzes. So zum Beispiel können die (Verkehrs)Sitten nach dem geltenden UBGB Bestandteil des Vertrags sein, falls sich die Parteien über diese schon vorher geeinigt haben, oder falls sie in einem bestimmten Geschäftszweig in breiten Kreisen bekannt sind, und wenn sie regelmäßige Anwendung finden. [§ 6:63. Abs. (5) UBGB] Sowohl nach dem UBGB als auch nach den anderen europäischen Kodifikationen können nicht alle Moralnormen als Teile des Gesetzes angesehen werden, sondern nur die gute Moral, gute Sitten. (Der Ausdruck „gute“, ist hier als Einschränkung zu verstehen.)

tendenziellen Änderungen in der Rechtsprechung (durch Kontrolle seitens *Cour de cassations*). Während des XIX. Jahrhunderts dominiert die Souveränität des Vertrags und der Vertrag ist nur dann nichtig, wenn er die allgemeinen Interessen verletzt (*domaine public*), bzw. die zwingenden Vorschriften und individuelle Freiheiten. Während des XX. Jahrhunderts wird die Bindungskraft des Vertrags „geschwächt“, im Sinne, dass der Vertrag nichtig ist, wenn er die sozialen Rechte verletzt, oder die Regelungen, welche sich auf die Organisation des Staates oder das gute Funktionieren seiner öffentlichen Organe beziehen (*l'organisation de l'état, ou à la bonne marche des services publics*) erzielen. (Siehe, Colin und Capitant, 1959, S. 394, Rn. 698, 699)

Es kann Gegenstand der richterlichen Rechtsvertiefung sein, welche Sitten oder moralische Regeln als Teile des Rechtssystems berücksichtigt werden können, und im Gegenteil, welche nicht in Betracht kommen können. Als Vertrag gegen die guten Sitten qualifiziert der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH, Ö) den Vertrag zwischen Ehegatten, mit welchem die Parteien einander gegenseitig sexuelle Freiheit garantieren, oder den Vertrag, welcher die sexuelle „Prästation“ („Leistung“) mit einer geldlichen Gegenleistung „honoriert“ (Prostitution).⁷ Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit durch Generalklauseln benennt die (französische) Literatur gesondert von anderen nichtigen Verträgen, dadurch dass diese Verträge als „*ordnungsverletzend*“ qualifiziert werden (*les contrats contre l'ordre public et bonnes moeurs*), weil sie die höchsten vom Recht geschützten Werte wie öffentliche Moral oder den normativen Teil des Grundgesetzes, oder die durch die Verfassung geschützten Grundprinzipien und Grundwerte, oder die Normen über die rechtliche Organisation und das Funktionieren des Staates verletzen. Im geltenden ungarischen Recht ist die Rede von den Werten, welche das Grundgesetz und aufgrund des Grundgesetzes die sog. Kerngesetze („*sarkalatos törvény*“) regeln, das heißt, Gesetze, für deren Verabschiedung die Zustimmung von zwei Drittel der Abgeordneten erforderlich ist. Es handelt sich um zwingende gesetzliche Regeln und rechtlich geschützte Werte, welche als Fortsetzung des Grundgesetzes dienen.

Auch die *Umgebungsgeschäfte* (§117, § 134 BGB) werden regelmäßig mit der absoluten Nichtigkeit sanktioniert (Siehe in der *deutschen* Literatur: Teichmann, 1962; Schurig, 1988, S. 375; Eccher, 1996, S. 143; Mader, 1994, S. 188; Graf, 1996.)⁸ Bei diesen ist das Umgehungsverhalten im Einklang mit dem Wortlaut der

⁷ Siehe, OGH (Oberste Gerichtshof Österreichs), in: Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen, 62/123. Andere Auffassung (nach der die Umgebungsgeschäfte nicht die Nichtigkeitssanktion betreffen), welche von der Mehrheit der österreichischen Literatur nicht unterstützt wird, vertritt: Weitzenböck, 1990 S. 14. Man kann hinzufügen, dass nach § 879. ABGB „(1) ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen gute Sitten verstößt, nichtig ist. (2) Insbesondere sind folgende Verträge nichtig: 1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird; 1.a. welche die Ergebnisse der ärztlichen Intervention von Geldzahlung voraussetzt; 2. wenn ein Rechtsfreund eine ihm aufvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrags versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird; 3. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die man von einer Drittperson erhofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird; 4. wenn jemand den Leichtsinns, die Zwangslage, Verstandensschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren lässt, deren Vermögensrecht zu dem Werte der Leistung in auffallendem Missverhältnis steht. 5. Nichtig sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche einen Teil grob benachteiligen.“

⁸ Wie schon oben bemerkt, nach § 879 des *österreichischen* ABGB können die Umgebungsgeschäfte ohne Wirkung bleiben. Insbesondere dann, wenn die Parteien ein nicht gewolltes Scheingeschäft schließen, mit dem Ziel, das für sie ungünstige Gesetz zu umgehen, und mit einem anderen gewollten verdeckten Geschäft, und insgesamt damit

imperativen Normen des Gesetzes, aber es verstößt gegen den Sinn des Gesetzes (*agere in fraudem legis*). Nach dem schweizerischen Autor *Máday, Denis* (aber auch nach deutschen Autoren) haben die Umgehungsgeschäfte drei Elemente: 1. die Norm, auf die das Umgehen ausgerichtet ist, soll zwingend sein; 2. das Umgehungsverhalten, welches sehr unterschiedlich sein kann, z. B. Scheingeschäfte. 3. Als Sanktion dienen die Normen, welche die Parteien umgehen wollen, und nicht die mit dem Umgehungsverhalten bezweckten Rechtsfolgen des „günstigen“ Gesetzes. Aber das Umgehungsgeschäft selbst kann auch nichtig sein. Das Ziel des Umgehungsgeschäfts ist der Ausschluss der Anwendung des Gesetzes, welches für die Parteien ungünstig ist. Der Zweck der Umgehung können öffentlich- oder privatrechtliche zwingende (Verbots-) Normen sein. Die „Umgehung“ des dispositiven Rechts wird nicht sanktioniert, weil die Parteien ihre Vertragsfreiheit nutzen können und sie können in ihrem Vertrag etwas anderes vereinbaren, als das dispositive Recht bietet. Aber die Normen des dispositiven Rechts ändern sich, und werden obligatorisch, falls die Parteien in ihrem Vertrag nichts anderes als die dispositiven Normen des Gesetzes vorsehen. Als Umgehungsgeschäfte bewertet man die Geschäfte, welche die rechtlich geschützten Interessen und die Rechte der anderen Partei verletzen (*agere in fraudem partis*). Falls die umgangene imperative gesetzliche Norm eine von der Nichtigkeit abweichende Rechtsfolge vorsieht, dann kommt diese andere Sanktion zur Anwendung. Wenn z. B. ein unentgeltlicher Vertrag bzw. Schenkungsvertrag nur scheinweise geschlossen wurde [§ 6:92. Abs. (2) UBGB] wegen der niedrigeren Besteuerung, als welche für entgeltliche Geschäfte vom Gesetz vorgesehen wird, - das von den Parteien gewollte verdeckte entgeltliche Geschäft (z. B. Kauf) bekommt seine Wirkung, und infolgedessen, falls das Täuschungsmanöver „entdeckt“ wird, kommt der höhere Steuersatz zur Anwendung. Die genannten Verträge, welche direkt oder indirekt die zwingenden

die Anwendung eines günstigeren Gesetzes zu erreichen. (Siehe z. B. Bydlinski, 1993, S. 827) Im *schweizerischen Recht* ist die fiduziarische Übereignung wegen der Sicherung einer Forderung nur dann nichtig, falls der Wert der übereigneten Sache enorm größer ist als die gesicherte Forderung. (Siehe Guhl et al., 2000, S. 134) Die schweizerischen Autoren fügen zu Recht hinzu, dass der fiduziarische Eigentümer mehr Rechte hat als die Erwartungen des Grundsatzes von Treu und Glauben gestatten. Das *neue UBGB* enthält vom Anfang seiner Geltung ein allgemeines Verbot für die fiduziarische Übereignung wegen der Sicherung einer Forderung, aber nach Änderungen des UBGB gilt dieses Verbot nur für die Verbrauchergeschäfte weiter. § 6:99 [Nichtigkeit der fiduziarischen Kreditsicherungen] (Szalma, 2015b, S. 271–295).

Normen verletzen, werden als nichtige Verträge (Nichtige Verträge⁹, *nullité, contrats nulle*¹⁰) bezeichnet (§ 6:88 UBGB).

Die *relative Unwirksamkeit (Anfechtbarkeit, nullité relatif)* betrifft die Verträge, welche irgendeinen Willensmangel haben (wie Irrtum, Täuschung, Zwang). Nach § 6:90, 6:91 des UBGB) beginnt die Nichtigkeitsfolge, die Unwirksamkeit des Vertrags nur ex nunc, „ab jetzt“, bzw. vom Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung [§ 6:89 Abs. (1) UBGB]. Diese Verträge werden auch anfechtbare Verträge genannt (§ 6:89 UBGB). Das Anfechtungsrecht hat nur die von Irrtum, Täuschung oder Zwang betroffene Partei, in der Regel innerhalb einer kurzen Anfechtungsfrist.¹¹ Das Anfechtungsrecht kann innerhalb einer einjährigen Frist nach Vertragsabschluss

⁹ Im deutschen Recht erfolgt die Nichtigkeitsanktion aus der Verletzung der Erwartungen der doppelten Generalklausel – Treu und Glauben, Verkehrssitten, des § 242 BGB: „*Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben auf die Verkehrssitten es erfordern.*“ Das heißt, der Schuldner soll seine Leistung erfüllen, wie dies Treu und Glauben und die Verkehrssitten erfordern. Diese Regel hat mehrere Funktionen, Korrektionsfunktion, Berechtigungsfunktion, Wirkungs-Ersatz-Funktion, Funktion der verbotenen Rechtsausübung, usw. Die Verletzung dieser Grundsätze prüft das Gericht ex officio. (Siehe: Prütting, Wegen und Weinreich, 2007, S. 342–358.)

¹⁰ In der neuesten französischen Literatur siehe (Arhab, 1999; Cuturier, 2001, S. 273; Ghestin, 2000, S. 593; Goubeaux, 2009, S. 63).

¹¹ Nach der Auffassung der ungarischen Literatur und des positiven Rechts soll man das Anfechtungsrecht des Rechtsinteresses bei der relativen Nichtigkeit ähnlich interpretieren wie bei der absoluten Nichtigkeitsklage. (So: Vékás, 2021; S. 113, Rn. 259) Doch nicht nur unserer Meinung nach ist diese Auffassung strittig, umso mehr, weil das Anfechtungsrecht bei der relativen Nichtigkeit wegen der Verletzung des Privatinteresses besteht, und damit sind nur die Parteien interessiert. Aber bei der absoluten Nichtigkeit ist die Rede von der Gefährdung des öffentlichen Interesses – und daher betrifft das Anfechtungsrecht nicht nur den Interessierten, die vom Willensmangel berührte Partei, sondern auch die Dritte, insbesondere die Repräsentanten des öffentlichen Interesses, diese können – ex officio – die Nichtigkeit beklagen. Mit anderen Worten heißt das, das Anfechtungsrecht bei der relativen und absoluten Nichtigkeit liegt an wesentlich unterschiedlichen Gründen. Die absolute Nichtigkeit besteht wegen der Verletzung der öffentlichen Interessen und die relative Nichtigkeit ist die Folge der Verletzung von privaten Interessen der Parteien. Demzufolge können sich in der Mehrheit der europäischen Rechtssysteme auf die relative Nichtigkeit nur diejenigen berufen, deren (Privat)Interesse verletzt wird, – im Gegenteil, bei der absoluten Nichtigkeit wegen der Verletzung der öffentlichen Interessen besteht das Berufungsrecht auch für Dritte, und insbesondere für die Staatsanwaltschaft. Wegen der relativen Nichtigkeit kann nur die Partei klagen, deren Geschäftswille berührt oder mangelhaft wird, z. B. wegen dem (wesentlichen) Irrtum der Partei oder dem Zwang für die Partei bei der Willensäußerung hinsichtlich der wesentlichen Elemente (*essentialia negotii*) des Vertrags im Falle der relativen Nichtigkeit, falls die vom Willensmangel betroffene Partei ihr Anfechtungsrecht innerhalb der Anfechtungsfrist nicht ausübt, wird der Vertrag ex lege gültig gemacht. Nämlich, bei der relativen Nichtigkeit hängt die Anfechtung von der Entscheidung der für die Anfechtung ermächtigten Partei ab. bei den absolut nichtigen Verträgen hingegen sind für die Anfechtung ermächtigte Staatsorgane *ex officio* dazu verpflichtet.

mit einer an die andere Partei gerichteten Rechtserklärung oder unmittelbar durch Geltendmachung vor Gericht ausgeübt werden [§ 6:89 Abs. (3) UBGB].¹² Der Irrtum dient nicht immer als Anfechtungsgrund des Irrenden, sondern nur in dem Falle, wenn der Irrtum *wesentlich* ist. Nach § 119 des deutschen BGB (*Anfechtbarkeit wegen Irrtums*): „(1) Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.“ Als wesentlicher Irrtum gilt, was den Inhalt des Vertrags, die Eigenschaften der anderen Vertragspartei, ihre Fähigkeiten (z. B. Fachkenntnisse) und den Gegenstand des Vertrags betrifft, vorausgesetzt, dass dies für den Rechtsverkehr als wesentlich gilt. (Prütting, Wegen, und Weinreich, 2007, S. 107–112) Nach § 118 des BGB (Mangel der Ernstlichkeit) ist das Geschäft auch wegen Mangel der Ernstlichkeit anfechtbar seitens des Interessierten „*Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht erkannt werden, ist nichtig.*“ Z. B. falls aus den Umständen und Art der Äußerung klar hervorgeht, dass es sich um einen Scherz handelt, oder wenn die Willenserklärung in einem Schauspiel geäußert wurde (Prütting, Wegen, und Weinreich, 2007, S. 107). In diesen Sachverhaltsumständen fehlt der wahre, ernst gemeinte Vertragswille zum Vertragsschluss. Der Wille wurde ohne die *animus contrahendi* geäußert. Letztendlich, nach § 120 des BGB, kommt auch die Anfechtung wegen Übermittlung in Betracht, also wenn „eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung“. (Prütting, Wegen, und Weinreich, 2007, S. 113) Nach dem *französischen* Recht, nach der gemäß § 1110 des Code civil (*l'erreur*) entstandenen Literatur und auch nach der Regelung (Venandet et al., 2016, S. 1378) führt der Irrtum nur dann zur Anfechtbarkeit, wenn er den Gegenstand oder die Person bzw. die wesentlichen Elemente des Vertrags berührt (wesentlicher Irrtum). (Chauvel, 1990, S. 93) Einige französische Autoren bewerten aufgrund der Regelung des Cc-s, als wesentlichen Irrtum (Decottignies, 1951, S. 309), oder der Irrtum wird als Wert der Verbindlichkeit in den Vertragsinhalt inkorporiert (Goubeaux, 2001, S. 389; Malinvaud, 1972; Mouly, 2003, S. 2023–2030; Mouly 2012, S. 1346; Rouviere, 2014, S. 1782; Sérinet, 2001, S. 789). Auch im *ungarischen* Recht wird das Anfechtungsrecht der Interessierten nur im Falle des wesentlichen Irrtums gestattet. Nämlich nach § 6:90 Absatz (1) des UBGB: „*Jemand der während der Vertragschließung im Irrtum über irgendwelche wesentliche Umstände war, könnte die Willensäußerung anfechten, falls der Irrtum von der anderen Partei verursacht*

¹² Nach § 121. des BGB-s wird der Anfang der Anfechtungsfrist beim Willensmangel an den Zeitpunkt angeknüpft, zu dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. (Siehe, Prütting, Wegen, und Weinreich, 2007, S. 113).

wurde oder erkannt werden konnte.“ Hier kann man aber, *de lege ferenda*, bemerken, dass, falls die andere Vertragspartei den Irrtum bewusst verursacht hat, ist die Rede nicht von Irrtum, sondern von Täuschung (§ 6:91 UBGB). Nämlich unter Irrtum versteht man einen solchen Willensmangel, bei welchem das falsche Wissen, Bewusstsein über wesentliche Elemente des Vertrags auch ohne äußere Wirkung (seitens der anderen Vertragspartei, Drittpersonen oder durch Selbstverschulden) entstehen konnte.

Die Rechtsfolge der *absolut unwirksamen Verträge* besteht darin, dass ihre Anfechtung nicht nur von der (interessierten) Partei abhängt, sondern in der Mehrheit der europäischen Rechtssysteme wird sie in einem breiteren Kreis gestattet, weil der Schutz der öffentlichen Interessen jedermann „interessiert“, auch wenn ein gesetz- oder sittenwidriger Vertrag nicht unmittelbar alle Menschen betrifft. Der absolut unwirksame, nichtige Vertrag kann nach ungarischem Recht nicht nur von den Interessierten, sondern auch, in gesetzlich bestimmten Fällen, vom Staatsanwalt, der die öffentlichen Interessen vertritt, von Amts wegen angefochten werden, mit der Nichtigkeitswirkung *ex tunc*, von Anfang an, vom Zeitpunkt der Vertragsschließung. Demzufolge ist eine der wichtigsten Rechtsfolgen der absoluten Nichtigkeit *die Herstellung des vorigen Stands, (restitutio in integrum)*, vor dem Zeitpunkt der Vertragsschließung, mit der Wirkung *ex tunc* [§ 6:88 Abs. (1) UBGB, erster Satz]. Weil die absolut nichtigen Verträge die *öffentlichen Interessen* verletzen (*l'ordre public*, fr., gute Sitten, d., jó erkölcs, ung.) können oder sollen sie nicht nur seitens der interessierten gutgläubigen Vertragspartei, sondern auch seitens irgendeiner (interessierten) Drittperson angefochten werden, oder von einem gesetzlich ermächtigten Staatsorgan, wie vom Staatsanwalt im ungarischen Recht, im Prinzip ohne Anfechtungsfrist. (*Quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non est convallescere.*) Nach § 6:88 Absatz (3) des UBGB, falls das Gesetz nichts anderes voraussetzt, kann sich jemand auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen und wegen der Nichtigkeit einen gerichtlichen Zivilprozess einleiten, der diesbezüglich ein rechtliches Interesse hat oder jemand, den das Gesetz dazu ermächtigt. Nach der Entscheidung (Präzedenz) des ungarischen obersten Gerichtshofs (EBH 1999.14., EBH 2004.1042.), welche auch *Lajos Vékás* zu Recht in seinem UBGB Kommentar zitiert: „*Die prozessrechtliche Legitimation hinsichtlich der Streitigkeiten über die Nichtigkeit des Vertrags kann im Falle der Interessiertheit oder der vom Gesetz vorgeschriebenen klagerechtlichen Ermächtigung bestehen.*“ Wegen dem Schutz des öffentlichen Interesses ermächtigt das UBGB den Staatsanwalt, einen Prozess über die Nichtigkeit des Vertrags (Feststellung der Nichtigkeit und Anwendung der Rechtsfolgen) wegen Wucher einzuleiten (Vékás, 2021, S. 112, 255, 256). Nach § 6:188 Absatz (1), zweiter Satz des UBGB, ist die folgende, unserer Meinung nach, teilweise bestrittene Regelung möglich: „*Bei der Feststellung der Nichtigkeit ist kein gesonderter Prozess notwendig, das Gericht nimmt die Nichtigkeit von Amts wegen wahr.*“ Diese Bestimmung darüber, dass beim Nichtigkeitsprozess kein gesonderter Prozess notwendig ist, ist nur dann richtig, falls ein Prozess vor dem Gericht mit einem anderen Klageinhalt geführt wird, z. B. über Kündigung, und dann kann der Richter, wenn er bemerkt, dass die Rede von einem nichtigen Vertrag ist, den ersten

Prozess abbrechen und die Nichtigkeit ohne Einleitung eines neuen Prozesses von Amts wegen feststellen. Somit ist kein gesonderter Prozess zur Feststellung der Nichtigkeit nötig. Aber falls der Nichtigkeitsprozess seitens einer der Parteien initiiert wird, oder einer Drittperson, ist ein gesonderter Nichtigkeitsprozess notwendig. In der Rechtstheorie wird die Regelung über die gerichtliche Prüfung der Nichtigkeit nur so verstanden, dass wenn bei einem anderen Prozess die Nichtigkeit bemerkt wird, der Erstprozess eingestellt werden soll, und dann informiert der Staatsanwalt über die mögliche Nichtigkeit. Falls der Staatsanwalt innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist keine Nichtigkeitsklage einlegt, setzt das Gericht den ersten Prozess fort, ohne Nichtigkeitserklärung. Es scheint, das ist die übliche Lösung, weil nach der Grundregel der Zivilprozess ohne Klage nicht eingeleitet werden kann, und dieser Prozess ist kontradiktorischer Art. Das Gericht nimmt neben seiner Entscheidungsrolle nicht gleichzeitig auch die Funktion des Klägers an. (Das Gericht kann nicht gleichzeitig klagen und entscheiden.) Weiters, nach der Regelung des UBGB, falls die Feststellung der Nichtigkeit seitens einer der Parteien initiiert wird, kann das Gericht abweichend von den von ihnen vorgeschlagenen Rechtskonsequenzen entscheiden. [Aufgrund von § 6:108 Abs. (3) UBGB] Das UBGB macht bei Nichtigkeitsstreitigkeiten eine Ausnahme von der in Zivilprozessordnungen üblichen und herrschenden Hauptregel über das Antragsprinzip, bzw. die Bindung des Gerichts an den Antrag, weil das Gericht in seiner Entscheidung vom Antrag abweichen kann. Das Prinzip über die Bindung des Gerichts an den Antrag ist auch in der geltenden ZPO Ungarns (Gesetz CXXX von 2016) enthalten, indem der Grundsatz *nemo iudex ultra et extra petitum partium* anerkannt wird. So ist es nach § 342 Abs. (1), § 2 Abs. (2) des ZPO Ungarns oder gemäß dem Grundsatz über die freie Verfügung der Parteien über ihre Rechte hinsichtlich des Verfahrens [§ 2 Abs. (1)–(2) ZPO Ungarns] – Verfügungsgrundsatz. Das UBGB schreibt nach § 6:108 Abs. (2) vor, dass die Vertragspartei vom Gericht nur die Feststellung der Nichtigkeit verlangen kann, ohne dass auch die Anwendung der konkreten Rechtsfolgen vorgeschlagen wird. Somit macht das UBGB in Nichtigkeitsstreitigkeiten eine Ausnahme von der in bürgerrechtlichen Streitigkeiten herrschenden Hauptregel über die Bindung des Gerichts an den Parteienantrag.

In der Entwurfsphase des UBGB hat scheinbar wertvolle wissenschaftliche Diskussion über die Frage entfaltet, was man unter dem Syntagma versteht, dass das Gericht die Nichtigkeit von Amts wegen prüft. Nach der Bewertung der Literatur und der Rechtsprechung: „Die neuen Auffassungen über die rechtliche Natur der Nichtigkeit umfassen zuerst die offizielle Prozedur des Gerichts.“ Der Entwurf besagt ausdrücklich: „Das Gericht soll die Nichtigkeit in einem Prozess von Amts wegen feststellen, weil für deren Feststellung kein gesonderter Prozess notwendig ist. Dies entspricht auch den klassischen ungarischen Auffassungen. Die *offizielle Wahrnehmung der Nichtigkeit bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht gleichzeitig auch die Rechtsfolgen von Amts wegen anwenden soll*. Die Wahrnehmung der Ursachen der Nichtigkeit bedeutet ausschließlich, dass der *von den Parteien beabsichtigte Zweck nicht erreichbar ist*, bzw. aufgrund eines nichtigen Vertrags kann das Gericht die Parteien nicht zur Vertragserfüllung verpflichten, auch wenn

sich keine der Parteien auf Nichtigkeitsgründe beruft, oder wenn beide Parteien verlangen, dass diese Gründe vom Gericht außer Acht gelassen werden. Die Anwendung der Unwirksamkeit von Amts wegen besteht nur darin, dass das Gericht die *Forderung aus dem nichtigen Vertrag als unbegründet ablehnt*. Über die anderen Rechtsfolgen der Nichtigkeit entscheidet das Gericht nicht. Das heißt, dass das Gericht *von Amts wegen nicht über die Herstellung des vorigen Standes oder über andere Rechtsfolgen der Nichtigkeit entscheidet*. Aus diesem Grund, falls eine Partei über die Vermögensbewegung, welche aufgrund eines für nichtig erklärten Vertrag erfolgt ist, eine Entscheidung wünscht, soll sie zu diesem Zweck einen besonderen, mit einer gesonderten Klage oder Widerklage eingeleiteten Prozess initiieren.“ (Figula et al., 2014) Beachtenswert ist die *Veröffentlichung der Ungarischen Justiz-Akademie*, in der steht vor: „In den Normtext wurde auch die Auffassung der bisherigen Rechtsprechung aufgenommen, dass das Gericht die Nichtigkeit während eines Prozesses *von Amts wegen* wahrnehmen soll. Im Kreis der Unwirksamkeit und Nichtigkeit werden die eingeführten Änderungen im neuen UBGB dadurch verwirklicht, dass die Prinzipien der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in den Normtext aufgenommen wurden, insbesondere: [Gerichtsgutachten von Curia Nr. 1/2005. (VI. 15.) PK, Nr. 1/2010. (VI. 28.) PK, Nr. 2/2010. (VI. 28.) PK]. Wichtig ist die Aussage der gesetzlichen Regel, nach welcher das Gericht die Nichtigkeit des Vertrags – weil für ihre Feststellung kein gesonderter Prozess notwendig ist –, in irgendeinem Prozess von Amts wegen wahrnehmen soll. Aus dieser Regelung folgt, dass das Gericht die Parteien zur Erfüllung des Vertrags auch dann nicht verpflichten kann, falls sich keine der Parteien auf die Ursachen der Nichtigkeit beruft, nicht einmal wenn beide Parteien fordern, dass die Ursachen der Nichtigkeit vom Gericht außer Acht gelassen werden. In diesem Fall soll das Gericht die aufgrund eines nichtigen Vertrags erhobene Klage als unbegründet ablehnen. Die *Feststellung der Nichtigkeit von Amts wegen bedeutet jedoch keineswegs, dass das Gericht auch gleichzeitig die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Amts wegen anwenden soll, – dafür ist eine gesonderte Klage oder Widerklage unentbehrlich.*“

(Auch) im *französischen Recht* ist die Möglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen, dass das Gericht selbst einen Nichtigkeitsprozess einleiten kann. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag aufgrund des Gesetzes von Anfang an wegen der Ordnungsverletzung nichtig ist. Aber die Rolle des Gerichts ist keineswegs nur passiv, weil das Gericht die zur Anfechtung ermächtigten Subjekte über die Nichtigkeitsmöglichkeit unterrichtet. Im Falle der absoluten Nichtigkeit ist an der Anfechtung *jedermann* interessiert (*tout intéressé si la nullité est absolue*). Im Gegensatz dazu interessiert die Feststellung der relativen Nichtigkeit nur die *betroffenen* Subjekte (*certaines personnes si elles est [pour nullité] relative*; siehe Colin und Capitant, 1959, S. 428, Rnr. 758).

So ist in der ausländischen und heimischen Literatur, also in der Doktrin, bestritten, wie das Gericht prozessrechtlich vorgehen soll, falls es in einem anderen Prozessgegenstand, z. B. einer Streitigkeit über Vertragserfüllung gleichzeitig der Nichtigkeit des Vertrags begegnet: a) Nach einer Theorie soll das Gericht in dieser Situation den ursprünglichen Streit beenden und die Staatsanwaltschaft von Amts

wegen über die Nichtigkeits-Möglichkeit benachrichtigen, damit sie innerhalb einer bestimmten Frist einen Nichtigkeitsprozess einleitet. Mit der öffentlichen Einstellung des Verfahrens. Falls die gerichtliche Frist abgelaufen ist und die Staatsanwaltschaft keine Nichtigkeitsklage einleitet, wird das Gericht den ursprünglichen Prozess weiterführen und annehmen, dass die Nichtigkeit rechtlich nicht besteht. b) Die zweite mögliche Lösung ist, dass falls das Gericht bei der Verhandlung einer Klage mit einem ganz anderen Streitgegenstand bemerkt, dass der von den Parteien vorgebrachte Vertrag nichtig ist, kann es die Nichtigkeit auch ohne Klage feststellen. Nach dieser Auffassung ist also die gerichtliche Nichtigkeitserklärung möglich, ohne irgendeine Nichtigkeitsklage, weil das Verfahren dem Gericht dies von Amts wegen ermöglicht. Diese Auffassung kann man kritisch betrachten, weil in dieser Lösung die kontradiktorische Eigenschaft fehlt, welche den Zivilprozess charakterisiert, und daneben bekommt das Gericht bei dieser Lösung volens-nolens eine doppelte Funktion: die rechtsprechende und die klägerische Funktion, was *contradictio in adiecto* ist. Nach der allgemein anerkannten Auffassung der Doktrin kann das Gericht in Zivilsachen im Einklang mit dem („älteren“) Prozessgrundsatz „*nemo iudex ultra et extra petitem partium*“, aufgrund des („jüngeren“) Grundsatzes über Verfahren von Amts wegen den Nichtigkeitsprozess nicht selbst einleiten und die Nichtigkeit nicht feststellen, weil das Gericht in diesem Fall gleichzeitig eine doppelte Funktion von Kläger und Entscheider hätte, die sich gegenseitig ausschließen. 1. Die Klage kann, wie das UBGB prinzipiell bestimmt, nur die ermächtigte interessierte Partei oder das Organ anwenden. (De lege ferenda, im Sinne der interessierten Partei ist vielmehr ein anfechtbarer Vertrag anwendbar, in welchem die Rede von der Gefährdung der Privatrechte ist, z. B. falls die interessierte Partei über die wesentlichen Elemente des Vertrags im Irrtum war, und die Rede ist auch von Verträgen, die gegen ein Gesetz verstoßen, bei denen die Rechtsfolge die absolute Nichtigkeit ist.) Aber im Falle der nichtigen Verträge sind „alle“ interessiert, somit auch die Staatsanwaltschaft, welche aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung *ex officio* in das Verfahren mit seiner Klage eingreifen sollte, und eine solche Ermächtigung haben auch die Subjekte, welche persönlich nicht betroffen waren. Im Falle der nichtigen Verträge sind somit „alle“ interessiert, d. h. auch die Subjekte, welche persönlich nicht betroffen sind, und im konkreten Fall hat auch der Staatsanwalt das Klagerecht aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung. Dies gilt besonders, falls sich der nichtige Vertrag gleichzeitig auch als strafbare Handlung erweist. Die interessierte Partei ist bei anfechtbaren Verträgen ganz anders, sie ist die Partei, deren freier Geschäftswille verletzt wird, und sie hat die freie Wahl, ob sie das Geschäft anfechten will oder nicht. Beim ordnungswidrigen Geschäft hingegen ermächtigt eine solche freie Entscheidung über die Anfechtung keinen zur Anfechtung. Die Anfechtung soll nämlich *ex officio* eingeleitet werden.

Andere europäische Gesetze, beispielsweise das deutsche BGB und das französische Code civil scheinen den Kreis der Ermächtigten für das Anfechtungsrecht im Falle der Nichtigkeit breiter zu bestimmen als das ungarische UBGB. Diese Gesetzbücher ermöglichen nämlich das Klagerecht zugunsten von

Drittpersonen, welche unmittelbar nicht betroffen, „nicht interessiert“ sind, weil die Gefährdung, Verletzung des öffentlichen Rechtsinteresses und dessen Schutz alle Rechtssubjekte interessiert. Aber es besteht eine Begrenzung durch die Regelung, das traditionelle Prinzip über *nemo auditur turpitudinem allegans*. Nach diesem Prinzip kann sich der bösgläubige Vertragspartner nicht auf die Nichtigkeit berufen, das heißt, der Partner, der zum Zeitpunkt der Vertragsschließung von der Nichtigkeit wusste oder wissen sollte. Diese alte Regel des römischen Rechts wird durch die französische Rechtsprechung insoweit interpretiert, dass wegen dem breiten Kreis der Klageberechtigten für die Anfechtung des nichtigen Vertrags, dieses Recht auch die bösgläubige Partei hat, und das Gericht kann ihren Vorschlag über die Nichtigkeit annehmen (akzeptieren), aber gleichzeitig kann das Gericht ihre Forderung bezüglich weiteren Rechtsfolgen ablehnen, insbesondere die von der bösgläubigen Partei bis dahin erfüllten Prästationen in den vorigen Stand wiederherzustellen, also diese zurück zu leisten. In diesem Fall kann die gutgläubige Partei in die Lage der ungerechtfertigten Bereicherung kommen. Insbesondere im Fall, in welchem die gutgläubige Partei bis zur Nichtigkeitsfeststellung noch nicht geleistet hat, aber wenn die bösgläubige Partei ihre Prästation schon erfüllt hat. Als Folge der Feststellung der Nichtigkeit kann die gutgläubige Partei nämlich nicht mehr zur Erfüllung ihrer Prästation gezwungen werden, aber die schon erfüllte Prästation der bösgläubigen Partei kann auch beibehalten werden, insofern das Gericht die Wiederherstellung der Prästation von der bösgläubigen Partei ablehnt. Weil die gutgläubige Partei für ihre Prästation nicht weiter verpflichtet ist, und die schon erfüllte Prästation der bösgläubigen Partei behalten kann, kommt sie in die Lage der ungerechtfertigten Bereicherung. In dieser Sachlage gestattet die französische Rechtsprechung der bösgläubigen Partei die Wiederherstellung durch die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung (*condictio indebiti – causa data causa non secuta*). Die folgende Rechtsfolge der absoluten Unwirksamkeit ist die Herstellung des vorigen Standes (*restitutio in integrum*), das heißt, die Herstellung des Standes vor der Vertragsschließung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Die schon erfüllten Leistungen soll man zurückgeben, bzw. zurückzahlen, aber die nicht erfüllten Verpflichtungen (Leistungen) verpflichten einen nicht weiter. Praktisch ist die Rede von der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, vor der Vertragsschließung. (§ 6:112 UBGB; Vékás und Gárdos, 2013, S 560) Nach der französischen Rechtsprechung hat die Nichtigkeitsfeststellung eine retroaktive Wirkung (*effects de l'annulation avec retroactivité*). Die zweite Rechtsfolge ist die Art und Weise der Wiederherstellung, welche in Geld oder in Natur geschehen kann.¹³ Die geldliche Restitution kommt erst in Betracht, falls die Naturalrestitution nicht möglich ist.

Die nächste Sanktion, Rechtsfolge ist mit der *Beseitigung der unberechtigten Bereicherung* (Bereicherung ohne Rechtsgrundlage) verbunden. Die schon oben genannten Beispiele zeigen, dass es tatsächlich geschehen kann, dass eine

¹³ Cour de cassation, Civ. 1^{re}., 11. juin 2002, Bull., civ. (Bulletin des arrêts de l'assemblée plénière de la Cour de cassation), 1., no. 163.

Vertragspartei des nichtigen Vertrags bis zur gerichtlichen Entscheidung ihre Verpflichtung erfüllt hat, die andere Vertragspartei aber noch nicht. Die Partei, die noch nicht geleistet hat, könnte ihre Leistung zusammen mit der schon realisierten Leistung der anderen Partei behalten und sich somit ohne weitere Sanktion unberechtigt bereichern. Diese Frage wird nach § 6:113(1), (2) und (3) so gelöst, dass die bereicherte Partei zugunsten der anderen Partei statt der ausgebliebenen Leistung in Höhe des Werts dieser Leistung einen geldlichen Ersatz schuldet.

Weiters kann die Unwirksamkeit als eine Folge der absoluten Nichtigkeit nach der Grundregel *nicht gültig gemacht* werden: *Quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non est convallescere*. Ein solcher Vertrag kann später nicht zur Wirkung gebracht werden. Es bestehen aber zwei Ausnahmen: Die erste ist mit der Konversion verbunden, die zweite mit der Teilnichtigkeit. Die dritte Möglichkeit, den Vertrag zur Wirkung zu bringen, die Gültigmachung, ist nur bei relativ nichtigen Verträgen möglich. Die europäischen Kodifikationen schreiben regelmäßig (wegen der Ordnungsverletzung) für die Einlegung der Nichtigkeitsklage keine *Frist* vor, die Anfechtung ist daher im Prinzip zeitlich nicht begrenzt, oder wenn eine Frist doch vorgeschrieben wird, dann ist diese Frist für die Anfechtung des absolut nichtigen Vertrags offensichtlich länger als die Anfechtungsfrist bei Fällen der relativen Nichtigkeit.

Der mit der absoluten Nichtigkeit sanktionierte Vertrag kann aufgrund der gerichtlichen Beihilfe und der Forderung der Parteien in Geltung gestellt werden, falls der nichtige Vertrag dem Ziele nach einem anderen gültigen Vertrag entspricht, durch eine entsprechende Änderung der Vertragsklauseln. Beispielsweise falls der Kauf nichtig ist, aber der Mietvertrag gültig ist, kann der ungültige Kauf im Sinne einer gültigen Miete modifiziert werden, und somit wird im geänderten Vertrag der Verkäufer zum Vermieter und der Käufer zum Mieter, der Eigentumsübergang als Zielsetzung und der Gegenstand des verbotenen Kaufs wurde geändert, als ein gültiger Besitz bewertet und der vorherige einheitliche Kaufpreis kann in einen Mietpreis geändert werden. Selbstverständlich stellt sich bei diesem hypothetischen Beispiel die Frage, wie der einmalige Kaufpreis in einen wiederholt bezahlten Mietpreis geändert werden kann, weil der Kaufpreis begrenzt ist, aber der Mietpreis ist bei einer Dauermiete unbegrenzt. [Siehe für *Konversion*, § 6:110(1) Unterabsatz a) und § 6:88(2) UBGB.]¹⁴ Im Gegensatz dazu kann der relativ nichtige Vertrag

¹⁴ Nach dem schweizerischen Recht kann die Änderung des nichtigen Vertrags in einen gültigen Vertrag, mit der ähnlichen Wirkung, aufgrund des Vorschlags (Forderung) der Parteien (Konversion) nur durch gerichtliche Hilfe verwirklicht werden. Bei der Änderung des verbotenen Vertrags in einen gültigen Vertrag soll das Gericht in Betracht ziehen, dass das Ziel des geänderten Vertrags dem Ziel des ursprünglichen Vertrags entsprechen soll. Beispielsweise, falls die ursprüngliche Zielsetzung des verbotenen Geschäfts die Eigentumsübertragung war, dann soll auch das konvertierte Geschäft denselben Zweck haben. (Siehe, Guhl, 2000, S. 128.) Doch diese Auffassung ist hinsichtlich des konkreten Beispiels umstritten. Es scheint uns, dass der verbotene Kauf (welcher entgeltlich ist) nicht in eine unentgeltliche Schenkung umgewandelt werden kann, nur deswegen, weil beide dasselbe Ziel haben, die Eigentumsübergang. Der Zweck

durch Konvalidation eine Wirkung erhalten, falls die Parteien die Ursache der Unwirksamkeit selbst mit ihrer Einigung beseitigen (§ 6:117 UBGB), oder falls der Anfechtungsberechtigte innerhalb der Anfechtungsfrist sein Anfechtungsrecht nicht nutzt [§ 6:8(1), (3) und (5) UBGB]. Dies ist deswegen möglich, weil die relativ nichtigen Verträge nur das Privatinteresse gefährden bzw. das rechtlich geschützte Interesse der Partei, welche durch den Willensmangel benachteiligt wird. Dementsprechend hängt die Anfechtung von der Entscheidung der betroffenen Partei ab, ob sie eine Anfechtung einlegen will oder nicht.

Der absolut unwirksame, nichtige Vertrag kann auch in (partielle) Wirkung gebracht werden, falls die Rede von der Teilnichtigkeit ist, das heißt, wenn nur Teile des Vertrags gesetzwidrig sind und deswegen nur diese als nichtig erklärt werden. Der Vertrag kann in anderen rechtmäßigen Teilen nur dann in Wirkung bleiben, falls der Vertrag ohne die nichtigen Klauseln aufrechterhalten werden kann, und auch wenn der Vertrag ohne die nichtige Bestimmung weiterhin dem ursprünglichen Ziel und dem rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien entspricht.¹⁵ Die Aufrechterhaltung des Vertrags kann aber davon abhängen, ob die Nichtigkeit die Hauptelemente (*essentialia negotii*) oder die Nebenelemente (*negotii incidentalia*) berührt. Falls sich die Teilnichtigkeit auf die Hauptelemente des Vertrags bezieht, führt dies regelmäßig zur Nichtigkeit des ganzen Vertrags, weil der Vertrag mit den Nebenelementen allein keine Stabilität aufweisen kann. Und umgekehrt, falls die Nichtigkeit nur die Nebenelemente betrifft, kann der Vertrag ohne die Nebenelemente in Wirkung bleiben. Die Hauptelemente des Vertrags sind solche, ohne die der Vertrag nicht entstehen kann. Bei gesetzlich geregelten Vertragstypen werden die Hauptelemente normalerweise vom Gesetz geregelt (z. B. beim Kauf sind die Hauptelemente der Gegenstand und der Preis, und als Nebenelement dient z. B.

von beiden Verträgen ist identisch (Eigentumsübergang), aber die Art, der Typ der Verträge ist unterschiedlich: der Verkauf ist engeltlich, die Schenkung ist ein unentgeltlicher Vertrag, also einander widersprüchlich. Das französische Recht versteht unter der Konversions des nichtigen Vertrags vielmehr die Reduktion der Vereinbarungen des nichtigen Vertrags, was selbst zur Annäherung der Konversion an die teilhafte Nichtigkeit führt. (Siehe, Boujeka, 2002, S. 223; Perrin, 1911; Lipinski, 2002, S. 1167.)

¹⁵ Siehe § 139 des BGB (Teilnichtigkeit). Nach dieser Regelung: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.“ Nach den Kommentaren kann die Teilnichtigkeit mit der Privatautonomie erklärt werden. Diese ermöglicht die Wirksamkeit des Vertrags, den Willen der Parteien in den Teilen, welche den imperativen Normen des Gesetzes nicht entgegenstehen (Prütting, Wegen, und Weinreich, 2007, S. 169). Siehe weiter, schweizerisches OR, § 20(2) in: Obligationenrecht vom 30. März, 1911, Hrsg. Bundeskanzlei, Bern, 1980, S. 5. Das schweizerische Obligationengesetz schreibt vor, dass falls die Mängel nur Teile des Vertrags berühren, dann sind nur diese Teile nichtig, mit der Ausnahme, falls eine Feststellung zeigt, dass die Parteien ohne diese nichtigen Vertragsteile den Vertrag nicht schließen wollten. Mit anderen Worten, falls die Parteien ohne die nichtigen Teile des Vertrags den Vertrag ursprünglich nicht schließen wollten, ist der ganze Vertrag nichtig.

die Erfüllungsfrist). Aber die Erfüllungsfrist, welche in anderen Verträgen nur ein Nebenelement ist, wird bei sog. Fixverträgen immer als Hauptelement betrachtet. Die Teilnichtigkeit regelt das UBGB in § 6:114 mit der folgenden Regel: „(1) Falls der Ungültigkeitsgrund nur einen bestimmten Teil des Vertrags berührt, soll die Rechtsfolge der Ungültigkeit nur diesen Teil betreffen. Im Falle der Teilnichtigkeit wird der ganze Vertrag nur dann nicht entstehen, wenn zu vermuten ist, dass die Parteien ohne die nichtigen Teile den Vertrag nicht geschlossen hätten. (2) Bei der Teilnichtigkeit werden Verbraucherverträge im Ganzen nur dann nichtig, wenn der Vertrag ohne den unwirksamen Teil nicht erfüllbar ist.“ Die Regelung des UBGB nimmt hier mit einer klaren und präzisen Regelung die allgemein anerkannten traditionellen Lösungen an (Siehe in der neuesten ungarischen Literatur: Vékás, 2021, S. 149, Rnr 361–362; Kiss und Sándor, 2014, S. 15, S. 187, Rnr. 7.3.4.).

Im Falle der Nichtigkeit des Vertrags wegen einem *Formfehler* bei formbedürftigen Verträgen und der beiderseitigen *Erfüllung* seitens beider Vertragspartner, erhält der Vertrag wieder seine Wirkung, *die Erfüllung saniert die Formfehler*. Diese Lösung wird unter Berücksichtigung der Tradition des gemeinen Rechts vom schweizerischen OR sowie von anderen europäischen Kodifikationen übernommen, inklusive das UBGB in § 6:94(1)(2).

Die absolute und relative Unwirksamkeit (Nichtigkeit) soll man von der *Unwirksamkeit außerhalb des Kreises der Nichtigkeit* unterscheiden. Die absolut nichtigen Verträge sind von Anfang an aufgrund des Gesetzes (*ex lege*) unwirksam. Aber die Unwirksamkeit kann auch bei gültigen Verträgen entstehen, wie z. B. bei Verträgen, bei denen die Wirkung aufgrund des Geschäftswillens der Parteien von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängt, oder bei zweiseitig verbindlichen Verträgen, bei denen die Erfüllung der Leistung einer Partei die Erfüllung seitens der anderen Partei voraussetzt. Die Erfüllungsklage einer Partei kann die Erfüllung mit dem Einwand aufschieben, dass der Kläger vorher auch nicht zur Erfüllung seiner Leistung bereit war (*Exceptio non adimpleti contractus*). In der deutschen Literatur ist bestritten, ob man die Zug-um-Zug-Leistung als Bedingung bewerten kann oder nicht. Nach Blomeyers Auffassung (Blomeyer, 1969, S. 114) kann die gemeinsame, beiderseitige Erfüllung, als Voraussetzung der Erfüllung, in die Kategorie der Bedingungen aufgenommen werden. Im Gegensatz dazu ist nach der Theorie von Karl Larenz (Larenz, 1979, S. 169) hier keineswegs die Rede von der Bedingung im engeren Sinne des Wortes, weil die gegenseitigen Verbindlichkeiten weiter, auch nach dem Einwand der Nichterfüllung gelten, aber bei Bedingungen, insbesondere bei der auflösenden Bedingung, wird nach der Erfüllung der Bedingung die Schuld, also die Wirkung des Vertrags, dauerhaft und definitiv aufgelöst. Der Einwand der Nichterfüllung kann die Erfüllung der Obligation bei Zug-um-Zug-Verbindlichkeiten nur vorläufig verschieben, bis zum Zeitpunkt, wenn auch die andere Partei zur Erfüllung bereit ist.

Im ungarischen Recht, kann man den Einfluss auf die Wirkung des Vertrags im breiteren Sinne des Wortes als Bedingung, oder eher als Voraussetzung einstufen, der auf einer gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen (vorherigen oder nachherigen) Genehmigung des Vertrags, bzw. auf der Genehmigung oder

Einverständnis von Drittpersonen beruht. Falls die Genehmigung oder das Einverständnis realisiert wird, erhält der Vertrag seine Wirkung von Anfang an. Im Gegensatz dazu bleibt der Vertrag ohne diese Einwilligung oder dieses Einverständnis ohne Wirkung.

Die Vertragsverletzung sollte man von der Unwirksamkeit des Vertrags unterscheiden. Die Unwirksamkeit berührt das „Bestehen“ des Vertrags, unter der Vertragsverletzung versteht man die rechtlichen Konsequenzen, Rechtsfolgen wegen der Vertragsverletzung oder wegen der fehlerhaften oder verzögerten Erfüllung (Szalma, 2018, S. 135).

Durch eine *Bedingung* oder *Zeitbestimmung* können die Parteien aufgrund ihrer rechtsgeschäftlichen Einigung die Wirkung des Vertrags dadurch beeinflussen, dass sie die schon eingetretene Wirkung aufheben oder die noch nicht eingetretene Wirkung verschieben oder modifizieren, was von bestimmten äußeren, von den Parteien nicht beeinflussten Ereignissen abhängt. Man kennt *mehrere Arten* von Bedingungen. Die erste ist die *aufschiebende Bedingung*, welche die Wirkung des vorher geschlossenen gültigen Vertrags bis zur Verwirklichung eines zukünftigen Ereignisses verschiebt. Die zweite Art ist die *auflösende Bedingung*, bei welcher die schon beim Vertragsabschluss entstandene Wirkung des Vertrags nach ihrer Verwirklichung aufgelöst wird. Beim dritten Bedingungstyp wird die vorherige *Wirkung* des Vertrags ab der Realisation der Bedingung *verändert* (Potestativbedingung, „wirkungsändernde“ Bedingung). Nach der vierten Unterteilung kann die Bedingung negativ oder positiv sein. Nach der *negativen* Bedingung wird die Wirkung des Vertrags verschoben oder aufgelöst, falls das zukünftige Ereignis nicht geschehen wird. Unter der *positiven* Bedingung versteht man, dass das vorgesehene zukünftige Ereignis zur Entstehung, Auflösung oder Modifikation der Vertragswirkung geschehen soll.

Ein Definitionsversuch der Bedingungen. Die Bedingung ist a) unsicher, b) zukünftig, c) von den Vertragsparteien nicht beeinflusst, d) hat ihre Wirkung durch nebenvertragliche Vereinbarungen vorgesehene äußere Ereignisse, welche die Entstehung, Auflösung oder Veränderung der Wirkung des Vertrags beeinflussen (vergleiche in der ungarischen Literatur: Vékás, 2021, S. 153, Rn. 347).¹⁶ Nach der

¹⁶ Vékás zitierte die Auffassung des Ungarischen Obersten Gerichtshofs (Kúria) über aufschiebende (BH 2009.18.) und auflösende (BH 2013.13.) Bedingungen.

Für das österreichische Recht siehe Koziol, 2000, S. 171–173. Siehe weiter die Regelung des ABGB über Bedingungen im Schuldrecht, §§ 897–900, welche auch auf Bedingungen im Erbrecht verweisen, weiterhin §§ 695–712. (Siehe auch: Welser und Zöchling-Jud, 2015, S. 557, Rn. 2032.) Siehe z. B. § 897 ABGB – Bedingungen, Nebenbestimmungen bei Verträgen; § 898 – Unerlaubte Bedingungen beim letzten Willen. Nach § 899. des ABGB „ist die in einem Verträge vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Verträge eingetroffen; so muss sie nach dem Verträge nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann“. Nach § 900. des ABGB: „Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auf die Erben über.“

näheren Definition der österreichischen Autoren ist die Bedingung nichts anderes als eine von den Parteien vorgesehene Begrenzung des Vertrags, welche die Entstehung, Auflösung oder Modifizierung der Wirkung des Vertrags von ungewissen Umständen abhängig macht. Die Funktion der Bedingung besteht für die Parteien darin, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien von solchen ungewissen Umständen abhängen wird, deren Bestehen oder Nichtbestehen zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch nicht voraussehbar ist. Die Bedingung kann auch eine subjektive Tatsache wie das Motiv sein. Die Bedingung kann aufschiebend (aufschiebende Bedingung) oder auflösend (auflösende Bedingung, Resolutivbedingung) sein. Falls die testamentarische Verfügung unmöglich oder verboten ist, oder wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, ist sie nach § 698 des ABGB unwirksam. Falls das Testament verbotene, unmögliche oder aufschiebende Bedingungen enthält, welche nichtig, unwirksam sind, führt das nicht unbedingt zur Nichtigkeit des ganzen Testaments selbst, weil das Testament so betrachtet wird, als ob eine solche Bedingung nicht vorgesehen wäre.

Man soll man unterscheiden zwischen den Voraussetzungen für die Entstehung des Vertrags (Voraussetzungen des Vertrags, d., *condition de formation*, fr.), ohne

Siehe die weitere deutsche und deutschsprachige, österreichische Literatur über die Bedingungen: (Enneccerus, 1889; Oertman, 1924; Blomeyer, 1938/39; Henke, 1959; Schmidt-Rimpler, 1968; Egert, 1974; Knütel, 1976, S. 613; Peter, 1994; Bydlinski, 1990, S. 53). Auch die Auflage, Auftrag kann als Bedingung dienen. So z. B. falls das Testament oder ein unentgeltlicher Vertrag eine solche Nebenbestimmung enthält, welche sie zur Erzielung der Rechte der Adressaten zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet (z. B. jemand macht der Universität ein bestimmtes Geldgeschenk unter der Bedingung, dass die Universität den Studenten bei der Beschaffung von Lehrbüchern hilft). (So, Koziol, 2000, S. 175). Das heißt, in der deutschen und deutschsprachigen Literatur ist eine Reihe von theoretischen und für die Rechtsanwendung relevanten praktischen Fragestellungen über die Bedingungen entstanden, z. B. der Anfangstermin, die Beidseitigkeit bei einseitig bestimmten Bedingungen, die Fiktion der Erfüllung oder Nichterfüllung bei Bedingungen, die Wirkung der Verträge, die mit der gerichtlichen Genehmigung vorausgesetzt sind usw.

Im französischen Recht regelt der Code civil (Cc) in §§ 1168–1174 die aufschiebenden, auflösenden und rechtsverändernden Bedingungen. (In der Kommentar-Literatur siehe z. B.: Venadet et al., 2016, S. 1609–1611.) Nach der Regelung des Code civil sind die vorausgesetzten Obligationen (*l'obligation conditionnelle*) solche, deren Wirkung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines zukünftigen unsicheren Ereignisses abhängt, welches zur Auflösung oder Verschiebung der Vertragswirkung führt. (Siehe, Code civil, § 1168, und Venadet et al., 2016, S. 1609.) Über rechtsändernde Bedingungen siehe die folgende neuere Literatur: Chénéde, 2013, S. 291 und 1131. In der klassischen französischen Literatur siehe: Lepelletier, 1889; Panien, 1899.) Diese Dissertationen vom Anfang des 20. Jahrhunderts betrachten mehrere wichtige Fragestellungen, wie die Wirkung oder das Ausbleiben der Wirkung wegen verbotenen Bedingungen, wegen Bedingungen, die sittenwidrig, verboten oder unmöglich sind. Das heißt, diese Werke sprechen darüber, dass die unmöglichen, verbotenen oder sittenwidrigen Bedingungen, gegen den Willen der Parteien, keine aufschiebende, auflösende oder modifizierende Wirkung haben.

welche kein Rechtsgeschäft entstehen kann, wie die Geschäftsfähigkeit, Willenseinigung, Gegenstand des Vertrags und ausnahmsweise die gesetzlich verbindliche Form – und den Bedingungen, bei denen die Wirkung des Rechtsgeschäfts von ungewissen zukünftigen Ereignissen abhängt, bei welchen der ursprüngliche Geschäftswille, aufgrund der Einigung der Parteien, überwiegt. (Bedingung, d., la condition désignée, fr.) (Simler, 1969, S. 52)

Das Ausbleiben der Vertragsentstehung kann wegen dem Ausbleiben der Vertragseinigung (aber nicht als Willensmangel) geschehen, wie beim Missverständnis (Dissens). In diesem Fall ist die Rede vom nicht vorhandenen Vertrag (negotium nullum, fr.). Beim nicht vorhandenen Vertrag ist die Wirkung des Vertrags von Anfang an ausgeblieben. Den Begriff des nicht vorhandenen Vertrags verbindet die französische Literatur mit Voraussetzungen für die Entstehung des Vertrags. Falls die Willenseinigung fehlt, falls die Parteien keine Rechtsfähigkeit haben, falls die Leistung des Vertragsgegenstands von Anfang an unmöglich ist, soll der Vertrag als nicht vorhanden bewertet werden. Aber vom nicht vorhandenen Vertrag soll man die (nachherige) Leistungsstörung und Leistungsunmöglichkeit unterscheiden. Bei der Leistungsstörung ist die Rede vom nachherigen Leistungshindernis bei einem gültigen, wirksamen Vertrag, z. B. nach dem Vertragsschluss wird der Gegenstand des Vertrags als eine individuell bestimmte Sache zerstört, ohne Schuld der dazu verpflichteten Partei. Dadurch wird der Vertrag aber nicht als nichtexistierend bewertet, er bleibt weiterhin ein gültiger Vertrag. Hier ist die Rede von einer solchen Leistungsstörung, welche auf die Entstehung und die Gültigkeit des Vertrags keine Wirkung hat. Somit, falls der Gegenstand des Vertrags (als eine individuell bestimmte Sache) von Anfang an unmöglich war (anfängliche Unmöglichkeit der Leistung), ist die Rede von einem nicht vorhandenen Vertrag, aber falls diese Sache zum Zeitpunkt der Vertragsschließung möglich war, aber nachher unmöglich geworden ist, wegen der vis maior-Wirkung, spricht man von einer Leistungsstörung (nachherige Unmöglichkeit), welche auf das Bestehen des Vertrags keine Wirkung hat. Mit anderen Worten, falls die Unmöglichkeit der Leistung nach der Vertragsschließung geschehen ist, führt dies nicht zu den Folgen der nicht vorhandenen Geschäfte, und es hat keine Wirkung auf das Bestehen und die Gültigkeit des Vertrags, und sie stellt nur ein Leistungshindernis dar. Im Gegensatz dazu richtet sich die anfängliche Leistungsunmöglichkeit auf einen nicht vorhandenen Vertrag. Die Unmöglichkeit kann neben der anfänglichen und nachträglichen auch objektiv, subjektiv, dauerhaft, vorläufig, vollständig oder teilweise sein. (Fikentscher, 1976, S. 188–190)

Somit unterscheiden sich die nichtigen Verträge von den nicht vorhandenen Verträgen.¹⁷ Gemeinsam ist, dass sowohl die nicht vorhandenen Verträge, als auch

¹⁷ In der ungarischen Literatur siehe z. B., Siklósi 2013, S. 79. Die französische Literatur und Rechtsprechung (*Cour de cassation*) knüpft den Begriff der nicht vorhandenen Verträge (*inexistence du contrat*) insbesondere an den Ehevertrag an (*contrat de mariage inexistant*), falls der freie Wille der Parteien fehlt. Es wird erwähnt, dass für den nicht vorhandenen Vertrag regelmäßig zwei Ursachen „Schuld“ sind. Die eine ist die

die nichtigen, von Anfang an keine Wirkung haben. Wie schon oben bemerkt, ist die Rede von Verträgen, bei welchen die Grundvoraussetzungen für die Entstehung des Vertrags fehlen, wie z. B. beim Dissens, oder wenn eine Partei nicht geschäftsfähig ist, oder wenn der Vertragsgegenstand von Anfang an unmöglich war. In dieser Situation bleibt der Vertrag von Anfang an (*ab initio*) ohne Wirkung. Nach Auffassung der allgemein anerkannten Theorie, sind die Rechtsfolgen der nichtexistierenden Verträge identisch mit den Konsequenzen der nichtigen Verträge, mit Ausnahme der Konversion: was nicht bestanden hat, kann man nicht umgestalten. Falls die Parteien jedoch aufgrund eines nicht vorhandenen Vertrags einen neuen Vertrag schließen, wird ein solcher Vertrag als neuer Vertrag betrachtet, ohne Vorgeschichte, und nicht als umgestalteter Vertrag. Ein Vertrag, dessen Gegenstand von Anfang an unmöglich ist, wird als nicht vorhandener Vertrag bewertet, falls aber der Vertragsgegenstand von Anfang an verboten ist, ist die Rede vom nichtigen Vertrag.

Die Zeitbestimmung ist nichts anderes als eine Bedingung, bei welcher die „Realisierung“, das Eintreten sicher ist. Nach der Literatur ist die Zeitbestimmung eine Beschränkung mit einer Frist, mit einer zeitlichen Begrenzung des

Unbestimmtheit der vertraglichen Verfügungen (*incertaine*), die zweite ist die praktische Unanwendbarkeit des Vertragsinhalts (*inutile*), weil beispielsweise der Gegenstand unmöglich ist. Die Literatur ist sich einig, dass man beim Nichtvorhandensein des Vertrags die Rechtsfolge der Nichtigkeit anwenden soll, mit Ausnahme der Konversion (weil ein „nichts“ nicht in „etwas“ umgestaltet werden kann). (Siehe, Colin und Capitant, 1959, ad S. 424, Rn. 748.) Auch andere berühmte französische Autoren betonen die unterschiedlichen Merkmale der nicht vorhandenen, absolut und relativ nichtigen Verträge. Bei absolut und relativ nichtigen Verträgen (*nullité absolues et nullités relatives*), weisen sie darauf hin, dass bei absolut nichtigen Verträgen charakteristisch ist, dass sie entgegen der öffentlichen Ordnung sind (*l'ordre public*) (Code civil, § 6), oder deren Rechtstitel (Kause, cause) ist verboten, weiter welche ein Verbot einer konkreten imperativen Regel des Gesetzes verletzen, z. B. beim Wucherverbot, oder sie stehen im Gegensatz zum Ziel einer imperativen Regel des Gesetzes (*la fraude*), also sie haben Umgehungszwecke (*agere in fraudem legis*). Dagegen gefährden die relativ nichtigen Verträge nur die Interessen der Parteien und wegen dem Willensmangel (*vices du consentement*) sind sie anfechtbar. Die absolute und die relative Nichtigkeit stellt das Gericht fest, und gleichzeitig (Anm.: anders als im ungarischem Recht die Lage ist, wobei über die konkreten Rechtsfolgen das Gericht in einem gesonderten Prozess entscheidet, falls die Nichtigkeit nicht im Nichtigkeitsprozess bemerkt wird) entscheidet es über die einseitige oder beiderseitige Restitution, was davon abhängt, ob aufgrund des nichtigen Vertrags bis zur Nichtigkeitserklärung tatsächlich die ein- oder beiderseitige Erfüllung erfolgte. Die absolute Nichtigkeit und ihre Folgen bestimmt das Gericht von Anfang an, bei der relativen Nichtigkeit nur vom Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über eine solche Nichtigkeit. Die relativ nichtigen Verträge kann man konvalidieren, falls die Anfechtungsgründe aufgelöst werden, oder falls die interessierte Partei ihr Anfechtungsrecht innerhalb der Anfechtungsfrist nutzt. Der nicht vorhandene Vertrag kann im Gegensatz zum absolut und relativ nichtigen Vertrag nicht konvalidiert und nicht konvertiert werden. (Mazeaud et al., 1962, S. 244–270)

Rechtsgeschäfts, bei der die Rechte, welche aus dem Rechtsgeschäft stammen, zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnen oder enden. Von der Bedingung unterscheidet sich die Zeitbestimmung darin, dass die Wirkung des Vertrags im Fall der Bedingung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt, aber bei der Zeitbestimmung ist der anfängliche und finale Zeitpunkt immer sicher. Angesichts der Zeitbestimmung sind im Übrigen die Regeln über die Bedingung sinngemäß anwendbar. Eine Zeitbestimmung kann an irgendeine Bedingung geknüpft werden. Hier ist aber nicht die Rede von der Erfüllungsfrist, sondern davon, dass der Zeitpunkt der Verschiebung, Aussetzung oder Änderung der Vertragswirkung dient. Den Bestand der Wirkung des Vertrags kann man durch eine Kalenderfrist bestimmen, beispielsweise falls die Parteien den Kaufvertrag am 15. März schließen, wird er seine Wirkung am 1. Dezember erlangen. (Koziol, 2000, S. 164) Die Zeit ist im rechtsphilosophischen Sinne des Wortes eine Frage mit vielen juristischen Bedeutungen, die viel weiter gefasst sind als die Zeitbestimmung, und im Privatrecht berührt sie mehrere verschiedene Rechtsinstitutionen. Bei Rechtsgeschäften kann die Zeit die Erfüllungsfrist bedeuten (die nicht mit der Bedingung oder Zeitbestimmung verbunden ist), sie kann sich auch auf die Verjährung (*préscription*, fr.) beziehen, oder auf die Präklusion (*préclusion*, fr.), nicht zuletzt auf die zukünftige Wirkung der zivilrechtlichen Gesetze, und das Verbot ihrer Rückwirkung enthalten, welche zusammen die Rechtssicherheit bezwecken, die Frist kann auch gerichtlich sein, mit dem Ziel der Erfüllung von prozessrechtlichen Verpflichtungen, z. B. die Sicherung und Vorlegung von Beweisen, usw. (Karácsony und Tschet, 2011, S. 269–293; Karácsony, 2007, S. 15–18; Karácsony, 2005, S. 27–31, Karácsony (Hrsg.), 2010, S. 269–293; Peschka, 2000, S. 73; Csehi, 2013, S. 31; Matúz, 1996; Pusztahelyi, 2015, S. 82; Rudolf, 1961)

Bestimmte Bedingungen und Zeitbestimmungen können auch nichtig sein, weil sie die Privatautonomie, also die Vertragsfreiheit begrenzen (Gschnitzer et al., 1952, Band III, S. 656). Diese können nach der österreichischen Theorie in zwei Gruppen geteilt werden. Zur ersten Gruppe zählt man die (verbotenen) Bedingungen, welche die Statusrechte entgegen der guten Sitten begrenzen, wenn z. B. die Dauer des Ehevertrags oder der Adoption mit einer Frist begrenzt wird, welche die Ehe oder Adoption zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet. Zur zweiten Gruppe zählt man die Zeitbestimmungen, welche die Begrenzung der Dauer des Mietverhältnisses und dadurch die Beeinträchtigung der Rechte des Mieters bezwecken (Koziol, 2000, S. 174–175). Nach der Regelung des ungarischen Rechts (UBGB, Par. 6:100) sind die Bedingungen nichtig, welche die Verbraucherrechte beeinträchtigen: „In Verträgen zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ist die Klausel nichtig, die von den gesetzlich bestimmten Verbraucherrechten abweicht.“ Im französischen Recht, in § 900 des Code civil, „irgendeine rechtsgeschäftliche Verfügung zwischen lebenden Personen oder testamentarisch, welche eine unmögliche, gesetz- oder sittenwidrige Bedingung enthält, wird als nicht vorgeschrieben erachtet“. (*Les conditions impossibles, qui seront contraires aux lois ou mœurs, seront réputées non écrites*; Simler, 1969, S. 3.)

Das heißt, auch die Bedingungen selbst können nichtig sein, falls sie irgendeiner imperativen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, oder wenn sie unmöglich sind. In dieser Situation hat die Bedingung wegen der Widerrechtlichkeit keinen Effekt auf die Wirkung des Vertrags. Daneben kann die Bedingung, welche rechtmäßig ist, keine in der Bedingung vorgeschriebene aufschiebende oder auflösende Relevanz haben, falls die Parteien die Entstehung der Bedingungen bewusst unterstützt oder hervorgerufen haben. Hinsichtlich der Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts § 162 des deutschen BGB besagt Folgendes: „(1) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. (2) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt“ (Prütting, Wegen und Weinreich, 2007, S. 211). Es ist die Rede von einer (negativen) rechtlichen Fiktion, nach welcher die Realisation der Ereignisse als nicht geschehen betrachtet wird. In der französischen Rechtsprechung stellt sich die Frage, welche die Rechtsfolgen sind, wenn bei unentgeltlichen Geschäften eine bestimmte Bedingung nicht erfüllt wird. Die Frage ist, ob der Geschenkgeber das Geschenk zurückziehen kann, falls der Beschenkte die Bedingung nicht erfüllt hat. Die Antwort ist positiv (Simler, 1969, S. 48–49).¹⁸ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die bedingte Schenkung nicht als wahre Bedingung im engeren Sinne des Wortes bewertet werden kann. Im gegebenen Fall ist die Bedingung eine Gegenleistung, die der Schenker vom Schenkungsempfänger erwartet hat, und deren Wert offensichtlich kleiner ist, als der des Geschenks. Hier ist das Geschenk vielmehr ein *negotium mixtum*, und die Gegenleistung ist keine Bedingung, vielmehr eine Voraussetzung. Deswegen auch, weil die Bedingung in der Regel ein solches Ereignis ist, dessen Realisierung nicht vom Willen der Parteien abhängt. Das normalerweise unentgeltliche Geschenk wandelt sich teilweise in ein entgeltliches Geschäft. Bei der Bedingung im engeren Sinne des Wortes ist die Rede von einem zukünftigen, unsicheren, vom Parteiwillen nicht abhängigen Ereignis, welches die Wirkung des Geschäfts durch seine Verschiebung oder Auflösung beeinflusst. Bei der Schenkung unter Auflage hängt die Wirkung des Vertrags vom Willen der anderen Partei ab, welche die Auflage erfüllen soll, d. h. hier ist keineswegs die Rede von einem Ereignis, das nicht vom Parteiwillen abhängt. Bei gemischten Geschenken ist die Rede von einer Gegenleistung und nicht von einer Bedingung. Falls diese Gegenleistung nicht erfüllt wird, ermöglicht das die Revokation des Geschenks.

Die Bedingung und die Zeitbestimmung sind nicht nur für die Beeinflussung der Vertragswirkung, sondern auch für die Beeinflussung der Wirkung von anderen

¹⁸ Es ist die Rede vom Rechtsstreit aus der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts: Cour de Pau du 2. janvier 1827, application de l' art. 900 Cc. Das Gericht genehmigt die Rückforderung des Geschenks, weil die beschenkte Partei die Bedingung nicht erfüllt hat. Ganz anders ist die Lage, falls die Bedingung nichtig ist, weil sie verboten ist, oder der Moral entgegensteht, – weil in solchen Fällen die Revokation des Geschenks ohne Wirkung bleibt. (Simler, 1969, S. 49–50)

Typen von Rechtsgeschäften geeignet. So ist das Legat beim singulären (individuellen) Erben mit einer Bedingung verknüpft. Der Erbe kann die Erbschaft nur dann antreten, falls er die vom Erblasser bestimmten Bedingungen erfüllt.¹⁹

Hinsichtlich der unwirksamen Verträge kann man als gemeinsame Rechtsfolge feststellen, dass die Parteien die Vertragsverbindlichkeiten vor dem Gericht, also mittels gerichtlichen Zwang nicht realisieren können.

Als ein Sonderfall der bedingten Wirkung ist der Versicherungsvertrag zu erwähnen. Durch den Versicherungsvertrag kann man die Entschädigungspflicht dem Versicherer (der Versicherungsgesellschaft) überlassen. Diese Überlassung ist für Fälle vorgesehen, bei welchen im Vertrag oder in den allgemeinen Versicherungsbestimmungen festgelegte ungewisse zukünftige Schadensrisiken (z. B. Unfall) eintreten (Szalma, 2020b, S. 33–34, 212). Das heißt, die „Bedingung“ (Risiko) kann bei fakultativen Versicherungsarten der Versicherungsvertrag, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, oder bei der Pflichtversicherung das Gesetz enthalten. Beim Eintritt des Risikos geht der dadurch entstandene Schaden hinsichtlich der Haftung für diesen Schaden zugunsten des Geschädigten vom versicherten Schadensverursacher auf die Versicherungsanstalt, die Versicherungsgesellschaft über. Die Wirkung des Versicherungsvertrags beginnt, hinsichtlich der Übertragung der Haftung, vom Zeitpunkt der Realisierung des vereinbarten Risikos.

Die nötigen Voraussetzungen und Umstände für das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrags sollen zum Zeitpunkt der Vertragsschließung bestehen (Vékás, 2021, S. 110, Rn. 246), aber die Bedingungen und die Zeitbestimmungen, welche die Wirkung des Vertrags beeinflussen, hängen immer vom Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, bzw. Umstands ab.

Wirkungslos sind auch die Naturalobligationen (*obligatio naturalis*), (z. B. verjährte Forderungen), weil man sie auf gerichtlichem Wege nicht geltend machen kann, bzw. insbesondere falls der Beklagte den Verjährungseinwand einreicht. Aber durch die freiwillige (außergerichtliche) Erfüllung bekommen die Naturalobligationen ihre rechtlich anerkannte Wirkung [§ 6:121(3) des UBGB], weil man die erfüllte Leistung aufgrund der ungerechtfertigten Bereicherung nicht erfolgreich zurückfordern kann, mit der Behauptung, dass hier die Rede von einer nicht geschuldeten Leistung ist (*condictio indebiti*). Nach dem Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wird gleichzeitig auch die Wirkung des Vertrags aktiviert, und damit wird die Vertragsverpflichtung klagbar. Im Gegensatz dazu können die verjährten Forderungen nach dem Verjährungseinwand vor Gericht nicht geltend gemacht werden. Bei mit einer präklusiven Frist (Ausschlussfrist, Frist des Rechtsaus-

¹⁹ Im österreichischen Recht kann der Erblasser durch das Testament den Erben eine Auflage, oder im Fall von Schenkung, der Geschenkgeber den Geschenknehmern eine Gegenleistung voraussetzen. So z. B. falls der Erblasser (A) in seinem Testament bestimmt, dass der Erbberechtigte (B) sein Haus erben kann (C), unter der Voraussetzung, dass er Teile seines Hauses zur Nutzung zugunsten einer bestimmten Drittperson übergeben soll. Das Geschenk, welches mit einem Auftrag vorausgesetzt ist, soll vom bloßen Auftrag unterschieden werden. (Koziol, 2000, S. 175)

schlusses) vorausgesetzten Verträgen (wie beim Fixgeschäft) führt das Fristende zum definitiven Rechtsverlust, und man kann es auch nicht als Naturalobligation geltend machen. Falls eine solche Obligation trotzdem erfüllt wird, wäre die Klage über unberechtigte Bereicherung erfolgreich.

2. EINFLUSS DER VERTRAGSWIRKUNG DURCH BEDINGUNGEN UND ZEITBESTIMMUNGEN IM GELTENDEN UNGARISCHEN RECHT (UBGB)

Der VII. Titel des UBGB enthält Regelungen über die Wirkung und Wirkungslosigkeit des Vertrags, diesbezüglich kann man die §§ 6:116 und 6:117 betonen. Diese Regelung bezieht sich auf die Bedingungen im engeren Sinne des Wortes. Mit anderen Worten, hier ist die Rede von solchen Bedingungen und Zeitbestimmungen, welche aufgrund des rechtsgeschäftlichen Willens der Parteien die Wirkung des Vertrags beschränken, mitbestimmen, von ihnen nicht herbeigeführten Ereignissen, abhängig von deren Eintreten oder Nichteintreten. Diese Regelungen werden heutzutage schon von der bedeutenden ungarischen Literatur verfolgt und ausgelegt, mit Berücksichtigung der europäischen und ungarischen klassischen und zeitgenössischen Literatur (Vékás, 2018; Weiss, 1969; Földi und Hamza, 2018, S. 392–397, 642; Menyhárd, 2000; Siklósi, 2014; Osztovits, 2014; Kiss und Sándor 2014, S. 15; Barzó, 2015; Kriston und Sági (Hrsg.), 2019, S. 7–9, 12, 25, 60; Tókey, 2014; Kemenes, 2016; Barta, 2018). Der schon erwähnte § 6:116(1)(2) spricht von der aufschiebenden und der Auflösungsbedingung. Nach der Regelung über die aufschiebende Bedingung: „(1) Falls die Parteien das Eintreten der Vertragswirkung von unsicheren zukünftigen Ereignissen abhängig machen, beginnt die Vertragswirkung nach dem Eintritt der Bedingung.“ Diese Regelung entspricht der traditionellen Regelung über aufschiebende Bedingungen. Bei diesen entfaltet der schon vorher geschlossene Vertrag seine Wirkung nicht gleichzeitig mit der Vertragsschließung (wie es in der Regel der Fall ist), sondern später, und er hängt vom Eintritt eines von den Parteien vereinbarten bestimmten zukünftigen, unsicheren Ereignisses ab. Im Gegensatz dazu regelt der Absatz (2) die Auflösungsbedingung: „Falls die Parteien die Beendigung der Wirkung des Vertrags von einem zukünftigen, unsicheren Ereignis abhängig machen, verliert der Vertrag nach Eintreten der Bedingung seine Wirkung.“ Der Einfluss der Auflösungsbedingung ist entgegengesetzt zum Einfluss der aufschiebenden Bedingung. Bei der Auflösungsbedingung wird die Wirkung des Vertrags, welche mit der Vertragsschließung gleichzeitig eingetreten ist, nach dem Eintreten der Bedingung aufgelöst.

Die Zeitbestimmung unterscheidet man auch im ungarischen Recht von der Bedingung (bei der es sich um ein unsicheres zukünftiges Ereignis handelt), im Sinne, dass die Zeit ein sicheres „Ereignis“ ist, weil das Vergehen der Zeit gewiss ist. In anderen rechtlichen Eigenschaften wird die Zeitbestimmung von denselben Rechtsfolgen begleitet wie die Bedingungen, d. h. gemäß dem Parteiwillen aus dem Vertrag führt sie zur Verschiebung, Auflösung oder Änderung der Wirkung des Vertrags. Nach Absatz (3) des oben zitierten Paragraphen des UBGB: „Die

Regelungen über die Bedingungen sind sinngemäß anzuwenden, falls die Parteien den Eintritt oder die Auflösung der Vertragswirkung an einen Zeitpunkt knüpfen.“

Das UBGB verbietet im Einklang mit anderen europäischen bürgerlichen Gesetzbüchern ausdrücklich den Parteien ihre Wirkung auf das Eintreten eines unsicheren Ereignisses, d. h. seine Herbeiführung. Falls eine der Parteien entgegen dieses Verbots schuldig ist für die Herbeiführung oder Vereitelung des Eintritts des unsicheren Ereignisses, treten die ursprünglichen Rechtsfolgen der Bedingung wegen der Einwirkung auf die Bedingung nicht ein. Eine Ausnahme ist die gutgläubige Drittperson, welche ihre Rechte aufgrund eines entgeltlichen Vertrags erwirbt. Das heißt, das Recht einer gutgläubigen Drittperson wird vom Fehlen oder dem Eintreten der Bedingung nicht berührt. Der § 6:117 des UBGB (anstehende Bedingung) stellt fest: „(1) Während das Eintreten der Bedingung ansteht, kann keine der Parteien etwas unternehmen, was die Rechte der anderen Partei durch das Eintreten oder Nichteintreten der Bedingung beeinträchtigt oder vereitelt. Diese Regel beeinträchtigt nicht die gutgläubig und entgeltlich erworbenen Rechte.“ Das UBGB schreibt in Absatz (2) auch vor: „Aufgrund des Eintretens oder Nichteintretens der Bedingung kann niemand Rechte begründen, falls er das selbst verschuldet hat.“

Bestimmte Regeln des UBGB, insbesondere im Bereich des Erbrechts, verbieten ausdrücklich, die Wirkung des Rechtsgeschäfts durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen der Parteien zu beeinflussen. Das UBGB verbietet auf dem Gebiet des Erbrechts im Normenkreis vom Inhalt des Testaments die Benennung eines Nacherben, bedingt durch ein bestimmtes Ereignis oder eine Zeitbestimmung (§ 7:28 UBGB) (Siehe Vékás, 2021, S. 155). Das UBGB besagt: „(1) Nichtig sind solche Maßnahmen des Erblassers, nach welchen für den Nachlass oder Teile des Nachlasses der bisherige Erbe von einer anderen Person abgelöst (gewechselt) wird, abhängig vom Eintreten eines von den Parteien bestimmten Ereignisses, ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses.“ Aber „(2) die Benennung von Nacherben für den Todesfall des erstgenannten Erben bleibt in Wirkung, falls dafür die Voraussetzungen bestehen (gegeben sind).“ Die Benennung der Nacherben ist auch gestattet: „(3) im Falle des Todes des primär benannten Ehepartners für die Teile des Nachlasses, welche ihnen zukommen (zufallen) sollen“. „(4) Weiterhin ist die Benennung von Nacherben auch dann gültig, falls der primäre Erbe keine Geschäftsfähigkeit hat und ohne diese Fähigkeit verstorben ist.“

Neben der Hauptregel regelt das UBGB den gestatteten Einfluss auf die Wirkung durch Bedingungen und Zeitbestimmungen, und es regelt auch die verbotene (anfechtbare) Art von Bedingungen (Bedingungen im breiteren Sinne des Wortes), den Vertrag zum Deckungszug. [§ 6:120 (1)–(5) UBGB].²⁰ Einen solchen Vertrag

²⁰ Nach der Meinung von Lajos Vékás sanktioniert das UBGB den Vertrag zum Deckungszug mit Anfechtbarkeit (relative Nichtigkeit), mit Berufung auf die Argumentation der folgenden Autoren: (Tókey 2020, S. 198; Molnár, 2006, S. 2, 58–70). Nach der Definition von Vékás ist der Vertrag zum Deckungszug ein unentgeltlicher Vertrag oder eine einseitige Willenserklärung, welche die Entziehung

qualifiziert man als Umgehungsgeschäft, weil dieser Vertrag die rechtlich geschützten Interessen der anderen Partei schuldhaft gefährdet (*agere in fraudem partis*). Dieser Vertrag erzielt nämlich die Umgehung der rechtlich geschützten Interessen des Gläubigers. Der Zweck des Vertrags zum Deckungszug ist die Vermeidung der Erfüllung der vorher vereinbarten Obligation zugunsten der Drittperson oder die Vollstreckung der Forderung durch eine scheinbare Zahlungsunfähigkeit. Die wichtigsten Tatbestandsmerkmale und Ziele solcher Verträge bestehen darin, dass der Schuldner unter Missachtung der Interessen und Rechte seines Gläubigers das für die Erfüllung vorher genügende Vermögen, meistens zugunsten von Verwandten, durch unentgeltliche Verfügungen mindert. Dieses Vermeidungsziel des Schuldners wird gegebenenfalls durch fiktive oder Scheingeschäfte verwirklicht. Das Scheingeschäft ist nichtig, und die aufgrund dieses Geschäfts verwirklichte Übereignung ist auch ungültig, und somit tritt die Leistung aufgrund dieses Vertrags nach der Wiederherstellung des vorigen Standes wieder in das Vermögen des Überträgers ein. Diese Wiederherstellung ermöglicht die Verwirklichung oder Exekution der Forderung des Gläubigers. Das heißt, der Vertrag über Deckungszug ist unwirksam. Infolgedessen, nachdem das Gericht festgestellt hat, dass die Übereignung zur Umgehung des Gläubigers diente, damit die Exekution der Forderung vereitelt wird, wird die Wiederherstellung in den vorigen Stand zugunsten des Gläubigers ermöglicht. Auch beim Vertrag zum Deckungszug sind, wie bei anderen Umgehungsgeschäften, hinsichtlich der wichtigsten Bestandteile zwei Haupttheorien vertreten: Die erste ist die subjektive, die zweite ist die objektive Auffassung. Die objektive Theorie ist der Auffassung, dass die Umgehungsabsicht, neben dem Umgehungsverhalten, nicht Teil der Tatbestandsstruktur des Umgehungsgeschäfts ist, genügend ist das objektiv genannte Umgehungsverhalten und das Umgehungsergebnis. Im Gegensatz dazu ist nach der subjektiven Theorie die Umgehungsabsicht (angesichts einer gesetzlichen Regel oder eines rechtlich geschützten Interesses der anderen Partei) ein unentbehrliches Element, Bestandteil des Umgehungsgeschäfts. In der ungarischen Rechtsprechung findet man Entscheidungen über Verträge zum Deckungszug, welche die erste oder gegebenenfalls die zweite Theorie vertreten, unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Umstände.

Wie andere europäische Gesetzbücher vertritt auch das UBGB die Auffassung, dass der Vertrag die Parteien wie ein Gesetz bindet, und die Parteien sollen den Vertrag so erfüllen, wie er lautet. (Nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda*.) Dies gilt als Hauptregel. Aber aufgrund der Vertragsfreiheit können die Parteien durch eine neue Einigung ihren (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Vertrag nachträglich ändern, und somit verändern sie die bisherige Wirkung des Vertrags (§ 6:191 UBGB). Die Wirkung des Vertrags kann auch durch richterliche Mitwirkung, auf Initiative der Parteien geändert werden, wenn die vertragsmäßige Erfüllung eines entgeltlichen dauerhaften Vertrags wegen veränderter Umstände für eine der

des Befriedigungsfonds zur Forderung von einer Drittperson erzielt. (Vékás, 2021, S. 150, Rn. 380)

Parteien übermäßig erschwert wird (*veränderte Umstände, clausula rebus sic stantibus*) (§ 6:192 UBGB). Die veränderten Umstände setzen voraus, dass die Erfüllung erschwert ist, und somit wird der Wert der Leistung von einer Partei enorm größer als die Gegenleistung der anderen Partei. In dieser Lage kann man nach ungarischem Recht, aufgrund der richterlichen Mitwirkung, den Vertrag aufrechterhalten – durch die Modifikation des Vertrags, zum Zweck des Gleichgewichts der Leistungen. In manchen anderen europäischen Rechtssystemen besteht neben der richterlichen Änderung des Vertrags auch die Möglichkeit, aufgrund des Vorschlags der Partei, die in Zwangslage ist, den Vertrag aufzulösen.

Die Wirkung von Verträgen kann auch durch gesetzliche Regeln, behördliche Genehmigungen oder das Einverständnis einer Drittperson vorgeschrieben werden. Auch dies ist eine Art der Bedingung im breiteren Sinne des Wortes. Bei der Bedingung im engeren Sinne des Wortes liegt die Grundlage der Bedingung (Voraussetzung) nicht im rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien, sondern in der gesetzlichen Regel. Gemeinsam ist, dass die Genehmigung unsicher ist, wie die mit dem Rechtsgeschäft vorgeschriebene Bedingung. Falls die Genehmigung verweigert wird, entsteht die Wirkung des Vertrags von Anfang an nicht, der Vertrag ist *ab initio* wirkungslos. Und umgekehrt, falls die Genehmigung bestätigt ist, tritt die Wirkung des Vertrags von Anfang an ein. Diesen Fall regelt § 6:118 des UBGB: „(1) Falls die Wirkung des Vertrags aufgrund einer gesetzlichen Regel das unentbehrliche Einverständnis einer Drittperson oder die Genehmigung einer Behörde voraussetzt, entsteht die Wirkung des Vertrags mit der Genehmigung und dem Einverständnis, rückwirkend vom Zeitpunkt der Vertragsschließung.“

Das UBGB schreibt in den Regelungen über die Rechtsfolgen der wirkungslosen Verträge als grundlegende Sanktion vor, dass nach dem Eintreten der Unwirksamkeit die Erfüllung des Vertrags nicht gefordert werden kann. Für die Erfüllung aufgrund wirkungsloser Verträge gelten sinngemäß die Rechtsfolgen für ungültige Verträge (d. h. die Herstellung des vorigen Standes, also des Standes vor der Vertragsschließung – *restitutio in integrum*, inclusive die Rückgabe der schon erfüllten Leistungen). § 6:119 des UBGB (Wirkung von wirkungslosen Verträgen) schreibt folgendes vor: „(1) Falls die Wirkung des Vertrags noch nicht eingetreten ist, oder wenn der Vertrag seine Wirkung verliert, auch in dem Fall, wenn für den Vertrag das Einverständnis eines Dritten oder eine behördliche Genehmigung notwendig ist, und wenn letztere fehlt, kann die Erfüllung des Vertrags nicht gefordert werden.“ Weiter schreibt der Absatz (2) vor, dass „die Rechtsfolgen von ungültigen Verträgen auf die Erfüllung aufgrund wirkungsloser Verträge sinngemäß angewandt werden sollen“.

3. STATT EINER ZUSAMMENFASSUNG – SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aufgrund der Analyse des geltenden ungarischen und des vergleichenden Rechts kann man feststellen, dass die Bedingung und Zeitbestimmung im engeren Sinne des Wortes nur die Wirkung des Vertrags beeinflussen, also die Rechte und Pflichten der Parteien, aber sie berühren die Gültigkeit nicht. Die verschiedenen Modalitäten der

Bedingungen im breiteren Sinne des Wortes sind mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden. So ist bei entgeltlichen zweiseitig verbindlichen Verträgen die Erfüllung der Leistungen mit der Gegenseitigkeit vorausgesetzt (*exceptio non adimpleti contractus*). Falls eine Partei, nach der Erfüllungsklage der anderen Partei, den Einwand der Nichterfüllung einlegt, mit der Behauptung, dass auch der Kläger vorher zur Erfüllung seiner Pflicht nicht bereit war, führt das nur zur zeitweiligen Aufschiebung der Erfüllung, verursacht aber selbst nicht die Aufhebung der Obligation. Durch behördliche Genehmigung oder durch das Einverständnis eines Dritten bedingte Verträge verlieren ohne die Genehmigung oder das Einverständnis ihre Wirkung von Anfang an. Umgekehrt, die Genehmigung und das Einverständnis führen zur Gültigkeit und Wirkung des Vertrags, auch von Anfang an, vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Bei den Bedingungen im engeren Sinne des Wortes führen die verschiedenen Arten von Bedingungen hinsichtlich der Vertragswirkung zu unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die auflösende (resolutive) Bedingung beendet nach ihrem Eintreten die Wirkung des Vertrags, welche schon ab der Vertragsschließung bis dann besteht. Die aufschiebende Bedingung kann beim abgeschlossenen Vertrag ihre Wirkung nicht gleich nach der Schließung entfalten, sondern später, nach dem Eintreten der Bedingung. Bei der rechtsändernden (potestativen) Bedingung wird mit ihrem Eintreten die ursprüngliche, nach der Vertragsschließung gleichzeitig eingetretene Wirkung abgeändert, und somit werden statt der vorherigen Rechte und Pflichten neue Rechte und Pflichten ins Leben gerufen. Für alle Arten von Bedingungen gilt, dass sie ein zukünftiges, unsicheres, nach der Vertragsschließung eingetretenes, von den Parteien nicht beeinflusstes Ereignis oder Umstand sind. Da es sich bei der Bedingung um ein ungewisses zukünftiges Ereignis außerhalb der Kontrolle der Parteien handelt, macht die vorsätzliche Herbeiführung oder Verhinderung der Bedingung durch eine von den Parteien die Bedingung ungültig oder erzwingt sie. Nach der Regelung des deutschen BGB gilt die Bedingung als nicht erfüllt und daher ohne Wirkung, wenn der Eintritt der Bedingung von der daran interessierten Partei vorangebracht wurde, und man kann bewerten, dass das Eintreten der Bedingung nicht geschehen ist, und dass damit auch die mit der Bedingung verknüpfte Wirkung nicht in Kraft getreten ist.

Für die Zeitbestimmung gelten die Regeln über die Bedingungen, mit Ausnahme der Unsicherheit, weil die Zeit, auch rechtlich, als sicheres „Ereignis“ bewertet wird. Die unwirksamen, insbesondere die absolut nichtigen Verträge, erhalten ihre Wirkung nicht von Anfang an, ab der Vertragsschließung. (Mit Ausnahme der anfechtbaren Verträge, welche ihre Wirkung, falls die Anfechtung erfolgreich war, vom Zeitpunkt der richterlichen Feststellung verlieren.) Im Gegenteil, mit der Bedingung verliert der begrenzte Vertrag seine Wirkung oder sie beginnt, abhängig vom Eintreten des von den Parteien vorgesehenen zukünftigen Ereignisses. Die Ursachen der unwirksamen Verträge stehen von Anfang fest (Sitten-, Ordnungs-, oder Gesetzesverletzung einerseits, Willensmangel andererseits) und sie entstehen zum Zeitpunkt der Vertragsabschließung. Im Kreis der unwirksamen Verträge verstoßen nichtige Verträge gegen imperative gesetzliche Normen und sind daher

von vornherein unwirksam. Die mit der Bedingung beeinflusste Vertragswirkung basiert hingegen auf dem Geschäftswillen der Vertragsparteien. Die Wirkung der anfechtbaren, relativ nichtigen Verträge hängt von der Partei ab, bei welcher der Willensmangel besteht, d. h. davon, ob sie ihr Anfechtungsrecht innerhalb einer kurzen Anfechtungsfrist nutzen will oder nicht. Falls sie das Anfechtungsrecht nicht nutzt, erhält der Vertrag durch Konvalidation wieder seine ursprüngliche Wirkung. Die Konvalidation von nichtigen Verträgen ist ausgeschlossen, weil sie die öffentlichen Interessen verletzen, und deswegen sind sie ex officio anfechtbar. Doch auch im ungarischen Recht ist die Konversion gestattet, wie in anderen europäischen Rechtssystemen, d. h. durch richterliche Hilfe kann ein absolut nichtiger Vertrag seine Wirkung bewahren, durch die Umgestaltung des nichtigen Vertrags in einen gültigen Vertrag, (z. B. beim nichtigen Verkauf in einem gültigen Mietvertrag), selbstverständlich mit der Änderung der Verpflichtungen und Vertragswirkungen, falls dies den ursprünglichen Erwartungen der Parteien entspricht. In der ungarischen Doktrin ist die Interpretation der Regelung des UBGB bestritten: „Zur Feststellung der Nichtigkeit ist kein besonderer Prozess notwendig, das Gericht soll die Nichtigkeit von Amts wegen erwähnen.“ [§ 6:88 (1) zweiter Satz UBGB] In den analysierten Rechtssystemen fehlt eine solche Regelung mit diesem Inhalt. Die zweite in der ungarischen Literatur bestrittene Regelung des UBGB ist die Regelung des § 6:88(3), welche das Anfechtungsrecht der absolut nichtigen Verträge regelt. Diese Regelung bestimmt nach unserer Ansicht einen engeren Kreis von Berechtigten als jene, die in anderen Rechtssystemen üblich sind. Nach der Regelung des UBGB haben nämlich die Interessierten oder die dafür vom Gesetz Ermächtigten das Anfechtungsrecht. In den analysierten Rechtssystemen berührt das Berufungsrecht (Recht auf Anfechtbarkeit) bei der absoluten Nichtigkeit nicht nur den „Interessierten“, dies ist vielmehr für die relative Nichtigkeit charakteristisch, sondern für die Anfechtung sind wegen dem Verstoß gegen die öffentlichen Interessen im Prinzip „alle“ berechtigt, die auf Grund des Gesetzes ermächtigt sind, im Ziele des Schutzes der allgemeinen Interessen. Im Bereich des Anfechtungsrechts bei absolut nichtigen Verträgen stellen wir auch die Frage, ob dieses Recht der bösgläubige Vertragspartner (der von der Nichtigkeit wusste) hat oder nicht. Die Antwort ist (wegen dem sehr breiten Kreis von Berechtigten für die Anfechtung) bejahend, aber nur teilweise: Das Gericht kann die Forderung der Nichtigkeitsklage annehmen, aber den Vorschlag der Restitution abweisen. Nach der französischen Rechtsprechung kann das Gericht die Klage annehmen, welche von der bösgläubigen Partei eingereicht wurde, weil sich auf die Nichtigkeit irgendeine Person berufen kann, und infolgedessen auch die bösgläubige Vertragspartei, aber wegen seiner Bösgläubigkeit kann das Gericht den Restitutionsantrag verweigern. (Nach dem Grundsatz *nemo auditur turpitudinem allegans*.) Aber falls die bösgläubige Partei ihre Leistung schon erfüllt hat, aber die gutgläubige Partei (welche nicht von der Nichtigkeit wusste) ihre Leistung noch nicht geleistet hat, kann sich die gutgläubige Partei ohne Rechtsgrundlage bereichern. Die französische Rechtsprechung gestattet hier die Bereicherungsklage zugunsten der bösgläubigen Partei. Die Klage der ungerechtfertigten Bereicherung wird auch im ungarischen Recht anerkannt.

Unserer Meinung nach kann man die Regelung, dass das Gericht die Nichtigkeit von Amts wegen prüft, so interpretieren, dass wenn das Gericht in einem anderen Rechtsstreit auf die Nichtigkeit aufmerksam wird, soll der ursprüngliche Prozess unterbrochen werden, und dann erwägt der Staatsanwalt, ob er innerhalb einer gegebenen Frist eine Nichtigkeitsklage erhebt. Falls diese Frist ohne Erfolg abgelaufen ist, das heißt, es wird keine Nichtigkeitsklage seitens der zuständigen Behörde eingelegt, führt das Gericht den unterbrochenen ursprünglichen Prozess weiter. In anderen europäischen Rechtssystemen kann selbst das Gericht ohne Nichtigkeitsklage nicht über die Nichtigkeit entscheiden. Nach ungarischem Recht ist dies möglich, aber nur hinsichtlich der Deklaration der Nichtigkeit, für die anderen konkreten Rechtsfolgen ist ein gesonderter Prozess unentbehrlich. In anderen Fällen, nach dem ungarischem Recht, wenn der Nichtigkeitsprozess *ab initio* von Anfang an seitens der vom Gesetz Ermächtigten mit einer entsprechenden Klage eingeleitet wurde, entscheidet das Gericht nicht nur über die Feststellung der Nichtigkeit, sondern gleichzeitig, im Rahmen desselben Prozesses, auch über die Folgen der Restitution.

Die Bedingung selbst kann auch unmöglich oder nichtig sein. In diesen Fällen werden die Bedingungen mit ihren vorausgesetzten Wirkungsfolgen nicht ausgelöst.

Von der Bedingung sollte man den Auftrag (*modus*) unterscheiden.²¹ Vom letzten ist dann die Rede, wenn jemand zwischen lebenden Personen oder im Todesfall aufgrund eines unentgeltlichen Geschäfts (z. B. Geschenk) oder durch eine testamentarische Verfügung (letztwillige Verfügung) eine Prästation verspricht, unter der Voraussetzung, dass der Berechtigte eine solche Gegenprästation leisten soll, deren Wert niedriger ist als der Wert der Prästation.

Die Bedingung soll man auch vom geheimen Vorbehalt (Mentalreservation) unterscheiden. Die Mentalreservation ist eine mit einem inneren, geheimen Vorbehalt vorausgesetzte rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Nach der älteren (erste Hälfte des XIX. Jahrhunderts, deutsche und entsprechende französische) Willenstheorie ist diese geheime Reservation gültig, d. h. sie suspendiert die Erklärung. Nach der neuesten und heutzutage auch angewandten (deutschen und französischen) Theorie bekommt der erklärte Wille wegen der Verkehrssicherheit die prinzipielle Geltung, d. h. der geheime Vorbehalt suspendiert die rechts-geschäftliche Willenserklärung nicht, weil die andere Partei keine Kenntnisse vom geheimen Vorbehalt hat. Im Gegenteil, bei der Bedingung ist die Rede von solchen zukünftigen Ereignissen, von welchen beide Parteien von Anfang an, vom Zeitpunkt der Vertragsschließung, Kenntnisse haben, umso mehr, weil sie selbst diese Umstände und ihre Wirkung mit ihrer vertraglichen Nebenklausel schon vereinbart haben.

²¹ Siehe § 7:33 des UBGB: „(1) Falls der Erblasser sein Erbe mit einer Verpflichtung zugunsten einer Drittperson belastet, ist für die Forderung ihrer Erfüllung die im Testament nominierte Person berechtigt. Die Erfüllung eines Auftrags, bei welchem im Testament keine Person nominiert wurde, kann der Testamentsvollstrecker oder irgendein testamentarischer Erbe fordern. Die Erfüllung des Auftrags im öffentlichen Interesse kann die zuständige Behörde fordern. (2) Im Zweifelsfall belastet der Auftrag den Erben.“

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Arhab, F. (1999). Les conséquences de nullité ou (de la resolution) dans les groupes de contrats. *Revue de la recherche juridique – Droit prospectif*, Nr. 1.
- [2] Barta J. (16. Nov. 2018). *Érvénytelenségi kérdések a gazdasági társaság keretei között*, (Fragen über die Unwirksamkeit im Bereich der wirtschaftlichen Gesellschaften) Vortrag. Emlékkonferencia Novotni Zoltán tiszteletére (Konferenz für Erinnerungen an Zoltán Novotni). Miskolc.
- [3] Barzó T. (2015). A szerződés hatálytalansága (Unwirksamkeit der Verträge). In: Barzó T. – Juhász Á. – Leszkoven L. – Pusztahelyi R. (Hrsg.). *Kötelmi jog* (Obligationenrecht). Miskolc: Novotni, S. 239–246.
- [4] Blomeyer, A. (1938). *Studien zur Bedingungslehre. II. Teil. Über bedingte Verfügungsgeschäfte*. Berlin: Gruyter. Beiträge zum ausl. u. internat. Privatrecht. Heft 15, S. 121–285.
- [5] Blomeyer, A. (1969). *Allgemeines Schuldrecht*. 4. Auflage. Berlin.
- [6] Boujeka, A. (2002). La conversion par réduction: Contribution à l'étude des nullités des actes juridiques. *Revue trimestrielle de droit commercial*, Jg. 2002, S. 223–244.
- [7] Bydlinski, F. (1990). Unbedingte Pflichten aus behördlich genehmigungsbedingten Verträgen. In: Aicher, J. – Koppensteiner, H-G. (Hrsg.). *Beiträge zum Zivil- und Handelsrecht, Festschrift für Rolf Ostheim zum 65. Geburtstag*. Wien: Orac, S. 43.
- [8] Bydlinski, F. (1993). Über das Verständnis der „Guten Sitten“ im österreichischen Recht. In: Lange, H. (Hrsg.). *Festschrift für Gernhuber*. Tübingen: Mohr-Siebeck, S. 827–836.
- [9] Chauvel, P. (1990). Erreur substantielle, cause et équilibre des prestations dans les contrats synallagmatiques. *Droits (Revue française de théorie juridique)*, Jg. 1990, Nr. 12, S. 93–106.
- [10] Chénéde, F. (2013). Charles Demolombe, La condition potestative. *Revue des Contrats* (RDC), S. 291.
- [11] Colin, A. – Capitant, H. (1924). *Cours élémentaire de droit civil*. Tome deuxième, (2. Band). Paris: Dalloz.
- [12] Colin, A. – Capitant, H. (1959). *Traité de droit civil*. Tome II. *Les obligations*. Paris: Librairie Dalloz.
- [13] Couturier, G. (2001). La théorie de la nullité dans la jurisprudence de la Chambre sociale. In: Alpha et al.: *Le contrat au début du XXIe siècle: Etudes offertes à Jacques Ghestin*. Paris: LGDJ, S. 273–294.

- [14] Csehi Z. (2013). *A Polgári Törvénykönyv idő fogalma és magánjogunk időfelfogása* (Die Auffassung der Zeit im UBGB). Budapest: Pázmány Press.
- [15] Decottignies, R. (1951). Erreur de droit. *Revue trimestrielle de droit civil*, S. 309–330.
- [16] Doralt, W. (Hrsg.) (2014–2015). *Kodex des österreichischen Rechts, Justizgesetze, ABGB*. Wien: LexisNexis.
- [17] Egert, H. (1974). *Die Rechtsbedingung im System des Bürgerlichen Rechts*. Berlin: Schweitzer.
- [18] Enneccerus, L. (1889). *Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin*. Band I. Marburg: Elvert.
- [19] Enneccerus, L. – Kipp, T. – Wolff, M. (1958). *Recht der Schuldverhältnisse* (XV. Neubearbeitung von Heinrich Lehmann). Tübingen: Mohr (Paul Siebeck).
- [20] Figula I. – Rosnerné Romenda Zs. – Gyarmathy J. – Szabó P. (2014). *PTK Hatodik könyv: Kötelmi jog*. VI. Cím: Az érvénytelenség. Magyar Igazságügyi Akadémia. Available at : https://birosag.hu/sites/default/files/static/ptk_e_learning/ptk8/lecke6_lap1.html (Accessed: 2 October 2022).
- [21] Fikentscher, W. (1976). *Schuldrecht*. 6. Auflage. Berlin–New York: Walter de Gruyter, S. 188–190.
- [22] Földi A. – Hamza G. (2018). *A római jog története és intézményei*. Budapest: Eszterházy Károly Egyetem Oktatókutatási és Fejlesztési Intézet.
- [23] Ghestin, J. (2000). Annulation d’office d’un contrat. In: *Mélanges offertes à Pierre Drai*. Paris: Dalloz, S. 593–608.
- [24] Goubeaux, G. (2001). Erreur sur la valeur. In: Alpha et al.: *Le contrat au début du XXIe siècle: Etudes offertes à Jacques Ghestin*. Paris: LGDJ, S. 389–404.
- [25] Goubeaux, G. (2009). A propos de la restitution de l’usus. In: *Mélanges en l’honneur du Doyen B. Gross*. Nancy: Presses Universitaires de Nancy, S. 63–76.
- [26] Graf, G. (1996). Das bürgerliche Recht und die Moral der Bürger. In: Beck-Mannagetta, M. – Böhm, H. - Graf, G. (Hrsg.). *Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag*. Wien: Springer, S. 163–206.
- [27] Gschnitzer, F. et al. (1952). *Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*. Band III. (Band I/1, 1964; I/2, 1962; II, 1950; III, 1952; IV/2, 1978; V, 1954; VI, 1951, Ergänzungsband, 1977) Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei.
- [28] Guhl, T. et al. (2000). *Das schweizerische Obligationenrecht*. 9. Auflage. Zürich: Schulthess Verlag.

- [29] Henke, H-E. (1959). *Bedingte Übertragungen im Rechtsverkehr und Rechtsstreit*. Berlin: Heymann.
- [30] Henry X. – Venandet, G. – Wiederkehr, G. – Ancel, P. – Tisserand-Martin, A. – Guiomard, P. (Hrsg.) (2020). *Code civil*. 119. Auflage. Paris: Dalloz.
- [31] Julliot De La Morandiere, L. (1939). Le role de la notion de l'ordre public en droit privé. In: Arturo, A. et al.: *Etudes de Droit civil à la mémoire de H. Capitant*. Paris: Dalloz, S. 381.
- [32] Karácsony, A. (2005). A kommunikáció és idő (Die Kommunikation und die Zeit, In Ivaskó, L. (Hrsg.) *Érthető kommunikáció (Verständliche Kommunikation)*, Szeged: Szegedi Tudományegyetem, S. 27-31.
- [33] Karácsony A. (2007). Az idő problémája a jogi szimbólumkutatás összefüggésében (Forschung der rechtlichen Symbole). *Jogtörténeti Szemle*, Jg. 9, Sonderheft, S. 15–18.
- [34] Karácsony A. (Hrsg.) (2010). *Filozófia és társadalomelmélet (Philosophie und Gesellschaftstheorie)*. Budapest: Rejtjel.
- [35] Karácsony A. – Techet P. (2011). Idő és jog (Zeit und Recht). In: Mezey B. (Hrsg.). *A szimbólumok üzenete (Die Botschaft von Symbolen)*. Budapest: Eötvös, S. 269–293.
- [36] Kemenes I. (2016). Az érvénytelenség szabályozása a Ptk-ban (Die Regelung der Unwirksamkeit im UBGB). I. rész. *Gazdaság és Jog*, Jg 24, Nr. 1, S. 3–8.
- [37] Kiss G. – Sándor I. (2014). *A szerződések érvénytelensége (Die Unwirksamkeit des Vertrags)*. 2. Auflage. Budapest: HVG-Orac.
- [38] Knütel, R. (1976). Zur sogenannten Erfüllungs- und Nichterfüllungsfiktion bei der Bedingung. *Juristische Blätter*, Jg. 98, S. 613–626.
- [39] Koziol, H. (2000). *Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht*. 11. Auflage. Wien: Manz Verlag.
- [40] Kriston E. – Sági E. (Hrsg.) (2019). *Érvénytelenség és hatálytalanság a polgári jogban (Nichtigkeit und Unwirksamkeit im Privatrecht)*. Miskolc: Novotni.
- [41] Larenz, K. (1979). *Lehrbuch des Schuldrechts. Band I. Allgemeiner Teil*. 12. Auflage. München: C. H. Beck.
- [42] Lepelletier, G. (1989). *Des conditions impossibles, illicites ou contraires aux mœurs*. Thèse, Paris.
- [43] Lipinski, P. (2002). La conversion des actes juridiques. *Revue de la Recherche Juridique – Droit prospectif*, 2002-3, Nr. 11, S. 1167–1183.
- [44] Mader, P. (1994). *Rechtsmissbrauch und unzulässige Rechtsausübung*. Wien: Orac.

- [45] Malaurie, P. (1939). *Sur la notion de bonnes mœurs*. V. les thèses de Savatier, Poitiers, 1916.
- [46] Malinvaud, Ph. (1972). Erreur sur la substance. *Recueil Dalloz*, XXXI, S. 215.
- [47] Matúz Gy. (1996). *Az idő a jogban, avagy határidők, határnapok, elévülés* (Die Zeit im Recht, oder über Befristungen und Verjährung). Budapest: Novorg.
- [48] Mayer-Maly, T. (1994). Was leisten die Guten Sitten? *Archiv für die zivilistische Praxis*, Jg. 194, S. 105–176.
- [49] Mazeaud, H. – Mazeaud, L. – Mazeaud, J. (1962). *Leçons de droit civil, tome deuxième; Obligations; théorie générale*. 2. Auflage. Paris: Montchrestien.
- [50] Mazeaud, J. (1962). *Leçons de droit civil, tome deuxième, Obligations*. Paris: Montchrestien.
- [51] Menyhárd A. (2000). *A szerződés akarathibák miatti érvénytelensége* (Die Unwirksamkeit der Verträge wegen Willensmangel). Budapest: ELTE ÁJK.
- [52] Molnár H. (2006). A fedezetelvonó szerződés (Der Vertrag über Deckungsentzug). *Themis*, Jg. 2006, Heft December 2006, S. 58–70.
- [53] Mouly, J. (2003). Des rapports entre la réticence dolosive et l'erreur inexcusable (l'opinion dissidente d'un “travailliste”). *Recueil Dalloz*, Jg. 2003, Nr. 30, S. 2023–2030.
- [54] Mouly, J. (2012) Une règle de nature à induire en erreur: “la réticence dolosive rend toujours excusable l'erreur provoquée”. *Recueil Dalloz*, Jg. 2012, S. 1346.
- [55] Oertmann, P. (1924). *Die Rechtsbedingung*. Deichert-Werner Scholl.
- [56] Osztovits A. (2014). A szerződés hatálya és hatálytalansága (Die Wirkung des Vertrags und die wirkungslosen Verträge) In: Osztovits A. (Hrsg.). *A polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvény. és a kapcsolódó jogszabályok nagykommentárja* (Großer Kommentar des UBGB), III. kötet (Band III). Budapest: Opten.
- [57] Panien, O. (1899). *Théorie générale des conditions impossibles, illicites et immorales dans les libéralités en droit français*. Thèse, Paris: Caen.
- [58] Perrin, X. (1911). *La conversion par réduction des actes et des personnes juridiques*. Thèse, Dijon.
- [59] Peschka V. (2000). A jogszabály visszaható érvényessége (Die Retroaktive Wirkung der Rechtsnormen. In: *Liber Amicorum Studia L. Vékás Dedicata. Ünnepi dolgozatok Vékás Lajos hatvanadik születésnapjára és egyetemi oktatói működésének harmincötödik évfordulójára*. Budapest: ELTE ÁJK, S. 7–23.
- [60] Peter, H. (1994). *Das bedingte Geschäft*. Zürich: Schulthess.

-
- [61] Prütting, H. – Wegen, G. – Weinreich, G. (Hrsg.) (2007). *BGB Kommentar*. 2. Auflage. Köln: Luchterhand.
- [62] Pusztahelyi R. (2015). *A magánjogi elévülés* (Privatrechtliche Verjährung). Miskolc: Novotni.
- [63] Rouviere, F. (2014). Moment d’appréciation de l’erreur. *Recueil Dalloz*, Jg. 2014, Nr. 31, S. 1782–1786.
- [64] Rudolf L. (1961). *Az elévülés* (Verjährung). Budapest: KJK.
- [65] Sack, R. (1985). Lückenfüllende Funktion der Sittenwidrigkeitsklauseln. *Wettbewerb in Recht und Praxis*, Jg. 1985, S. 1–15.
- [66] Schmidt-Rimpler, W. (1968). *Die Gegenseitigkeit bei einseitig bedingten Verträgen*. Stuttgart: Enke.
- [67] Schmoeckel, M. (1997). Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung der Sittenwidrigkeit nach Par. 138 BGB. *Archiv für die civilistische Praxis*, Jg. 197, 1–79.
- [68] Schurig, K. (1988). Die Gesetzesumgehung im Privatrecht: eine Studie mit kollisionsrechtlichen und rechtsvergleichenden Aspekten. In: Heldrich, A. – Sonnenberger, H. J. (Hrsg.). *Festschrift für Murad Ferid zum 80. Geburtstag*. Frankfurt a. M.: Verlag für Standesamtswesen, S. 375–422.
- [69] Sérinet, Y-M. (2001). Erreur et vice caché: variations sur le même thème. In: Alpha et al.: *Le contrat au début du XXIe siècle: Etudes offertes à Jacques Ghestin*. Paris: LGDJ, S. 789–820.
- [70] Siklósi I. (2013). A nemlétező szerződések problémáihoz a modern jogokban, különös tekintettel a magyar polgári jogra (Über die Probleme der nicht vorhandenen Verträge in modernen Rechtssystemen, mit besonderer Berücksichtigung des ungarischen Privatrechts). *Acta Facultatis Politico-juridicae Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös*, Band 50, S. 79–97.
- [71] Siklósi I. (2014). *A nemlétező, érvénytelen és hatálytalan jogügyletek elméleti és dogmatikai kérdései a római jogban és a modern jogokban* (Die theoretischen und rechtsdogmatischen Fragen der nicht vorhandenen, nichtigen und unwirksamen Verträge im römischen Recht und in den modernen Rechtssystemen). Budapest: ELTE Eötvös Kiadó.
- [72] Simler, Ph. (1969). *La nullité partielle des actes juridiques* (Préface: Alex Weill). Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence.
- [73] Szalma, J. (2015a). Einfluss der Willens- und Erklärungstheorie im serbischen Privatrecht. *Jahrbuch für Ostrecht*, Band 56, Nr. 2, S. 467–481.
- [74] Szalma J. (2015b). A tulajdonátruházásról általában és a biztosítéki jellegű tulajdonátruházás egyes kérdéseiről (Über die fiduziarische Übereignung

- wegen der Sicherung von Forderungen), különös tekintettel az új magyar Ptk. vonatkozó rendelkezéseire (mit besondere Aufmerksamkeit auf die Regelung des neuen UBGB). In: Štampien, E. – Miskolczi Bodnár P. (Hrsg.). *A tulajdonátruházás összehasonlító kereskedelmi és üzleti jogi kérdéseiről*. Budapest: Károli Gáspár Református Egyetem, S. 271–295.
- [75] Szalma J. (2018). A szerződészegés jogkövetkezményei (Die Rechtsfolgen der Vertragsverletzungen) In: Pusztahelyi R. (Hrsg.). *A polgári jogot oktatók XXII. és XXIV. országos találkozásának válogatott tanulmányai* (XXII. und XXIV. Tagung der ungarischen Professoren des Zivilrechts). Miskolc: Novotni, S. 135–157.
- [76] Szalma J. (2020a). A joghézag – különös tekintettel az európai és a magyar magánjog generálklauzuláira (Gesetzeslücken – mit besonderer Berücksichtigung der europäischen und ungarischen Generalklauseln des Privatrechts). *Glossa Iuridica*, Jg. 7, Nr. 1–2, S. 335–363.
- [77] Szalma J. (2020b). *A biztosítási szerződés – A biztosítói kárfelelősség az európai és a magyar jogban* (Versicherungsvertrag – Die Entschädigungshaftung der Versicherer nach europäischem und ungarischem Recht). Budapest: L'Harmattan.
- [78] Teichmann, A. (1962). *Die Gesetzesumgehung*. Göttingen: Schwartz.
- [79] Tókey B. (2014). A szerződés hatálya, hatálytalansága (Die Wirkung des Vertrags und die unwirksamen Verträge). In: Csehi Z. – Tókey B. (Hrsg.). *A Ptk. nagykommentárja* (Großer Kommentar des UBGB). III. kötet (Band III), Budapest, S. 1522–1536.
- [80] Tókey B. (2020). *A szerződések hatásai harmadik személyekre* (Die Wirkungen des Vertrags auf Drittpersonen). Budapest: Wolters Kluwer.
- [81] Vékás L. (2018). A szerződés: Alapelvek, megkötés és értelmezés. Az érvénytelenség. A szerződés hatálya, hatálytalanság (Vertrag. Grundsätze, Gültigkeit und Ungültigkeit). In: Vékás L. – Gárdos P. (Hrsg.). *Kommentár a Polgári Törvénykönyvhöz*, 1–2. kötet (Kommentar zum UBGB, Band I–II). Budapest: Wolters Kluwer Kiadó, Band I, S. 1497–1621.
- [82] Vékás L. (2021). *Szerződési jog, Általános rész* (Vertragsrecht allgemeiner Teil). 2. Auflage. Budapest: ELTE Eötvös.
- [83] Vékás L. – Gárdos P. (Hrsg.) (2013). *A Polgári Törvénykönyv magyarázatokkal* (Bürgerliches Gesetzbuch mit Erläuterungen). Budapest: Complex Wolters Kluwer.
- [84] Venandet, G. – Ancel, P. – Henry, X. – Tisserand-Martin, A. – Wiederkehr, G. – Guiomard, P. (2016). *Code civil annoté*. Paris: Dalloz.
- [85] Weiss E. (1969). *A szerződés érvénytelensége a polgári jogban* (Die Ungültigkeit des Vertrags im Privatrecht). Budapest: KJK.

-
- [86] Weiß, E. (1950). Die Lehre von der Mentalreservation. *Österreichische Juristen Zeitung*, 1950, S. 49.
- [87] Weitzenböck, K. (1990). Die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt. *Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung*, Jg. 1, S. 14–20.
- [88] Welser, R. – Zöchling-Jud, B. (2015). *Bürgerliches Recht. Band II. Schuldrecht Allgemeiner Teil. Schuldrecht besonderer Teil. Erbrecht*. 14. Auflage. Wien: Manz.
- [89] Wolff, K. (1931). Mentalreservation. *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts*, Jb. 81 (n. Folge 45), S. 53–109.
- [90] Zimble, X. (1928). Einige Bemerkungen zum Begriff der „Guten Sitten“. *Juristische Blätter*, Jg. 1928, S. 389.